

31. 01. 86

R

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren

A. Zielsetzung

Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren ist durch das geltende Recht unzureichend geregelt. Insbesondere die Opfer schwerer Straftaten bedürfen einer gesicherten Beteiligungsbefugnis und einer Verbesserung des Schutzes vor Beeinträchtigungen durch das Verfahren selbst. Auch die Möglichkeiten, daß das Opfer der Straftat Ersatz seines materiellen Schadens erlangt, müssen verbessert werden.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, durch erste gesetzliche Maßnahmen die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren umfassend zu verbessern. Er wahrt dabei die historisch gewachsenen Verteidigungsbefugnisse des Beschuldigten und stellt sicher, daß die Strafjustiz nicht zusätzlich unvertretbar belastet wird.

B. Lösung

Der Entwurf verbessert die Stellung des Verletzten schwerpunktmäßig in drei Bereichen:

1. Die formellen Beteiligungsbefugnisse des Verletzten am Strafverfahren werden insgesamt neu geregelt und erweitert. Vor allem den Opfern schwerer Straftaten gegen

Fristablauf: 14. 03. 86

höchstpersönliche Rechtsgüter wird dabei, namentlich durch eine Umgestaltung der Nebenklage, eine herausgehobene Rechtsstellung eingeräumt.

2. Bei der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich wird der Persönlichkeitsschutz des Verletzten verbessert.
3. Die dem Verletzten aus der Straftat erwachsenen Schadensersatzansprüche sollen in größerem Maße schon im Strafverfahren geltend gemacht und gegenüber der Vollstreckung einer Geldstrafe und der Verfahrenskosten bevorzugt werden.

Zur Erreichung dieser Ziele schlägt der Entwurf im einzelnen vor:

1. Der Kreis der Verletzten, die sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen können, soll neu bestimmt werden. Anschlußberechtigt sollen in erster Linie diejenigen Verletzten sein, die durch schwerwiegende Straftaten gegen ihre höchstpersönlichen Rechtsgüter betroffen sind, beispielsweise Opfer von Vergewaltigungen, Geiselnahmen oder schweren Körperverletzungen.
2. Die Befugnisse des Nebenklägers nach seinem Anschluß werden neu geregelt.
3. Die als Nebenkläger anschlussberechtigten Verletzten haben die Möglichkeit, sich schon im Vorverfahren eines Rechtsanwalts als Beistand zu bedienen; hierfür wird Prozeßkostenhilfe und in Einzelfällen die einstweilige Beordnung eines Beistandes vorgesehen.
4. Allen Verletzten sind auf ihren Antrag wesentliche Verfahrensereignisse mitzuteilen, namentlich der Abschluß des Verfahrens; ihr Recht auf Einsicht in die Verfahrensakten wird grundsätzlich gesetzlich anerkannt.
5. Die Befugnis jedes Verletzten, sich im Verfahren und vor allem bei seiner Vernehmung als Zeuge eines Rechtsanwalts als Beistand zu bedienen, wird gesetzlich geregelt.
6. Der Schutz der Fragen nach Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich des Verletzten wird verbessert.
7. Die Möglichkeit der nichtöffentlichen Hauptverhandlung bei der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich wird erweitert.
8. Im Adhäsionsverfahren wird die Zuständigkeitsgrenze des Amtsgerichts gelockert, die Befugnis geschaffen, ein Grund- oder Teilurteil zu erlassen, und für den Antragsteller die Möglichkeit der Prozeßkostenhilfe vorgesehen.
9. Bei der Vollstreckung von Geldstrafe und Verfahrenskosten sollen Zahlungserleichterungen gewährt werden können, wenn dadurch die Schadenswiedergutmachung erreicht werden kann.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion eines Opferschutzgesetzes (BT-Drucksache 10/3636) enthält Vorschläge mit gleicher Zielrichtung.

D. Kosten

Für den Bund ergeben sich bei Verwirklichung der Vorschläge des Entwurfs keine kostenmäßigen Auswirkungen.

Für die Justizhaushalte der Länder können einzelne Vorschläge eine gewisse, nicht exakt quantifizierbare Mehrbelastung ergeben, die nicht sehr erheblich sein wird.

Bundesrat

Drucksache 51/86

31. 01. 86

R.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 430 00 — Str 91/86

Bonn, den 31. Januar 1986

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Kohl

Fristablauf: 14. 03. 86

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 68 a Abs. 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „oder deren persönlichen Lebensbereich betreffen“ eingefügt.
2. In § 374 Abs. 1 Nr. 8 wird die Verweisung „§ 49 des Sortenschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§ 39 des Sortenschutzgesetzes“ ersetzt.
3. § 377 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. In § 379 a Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 113 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 67 Abs. 1“ ersetzt.
5. § 395 erhält folgende Fassung:

„§ 395

(1) Der erhobenen öffentlichen Klage kann sich als Nebenkläger anschließen, wer

1. durch eine rechtswidrige Tat
 - a) nach den §§ 174, 174 a, 174 b, 176, 177, 178, 179, 180 und 181 des Strafgesetzbuches,
 - b) nach den §§ 185, 186, 187, 187 a und 189 des Strafgesetzbuches,
 - c) nach den §§ 221, 223, 223 a, 223 b, 224, 225, 229 und 340 des Strafgesetzbuches,
 - d) nach den §§ 234, 234 a, 237, 239 Abs. 2, §§ 239 a und 239 b des Strafgesetzbuches,

2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211, 212 des Strafgesetzbuches

verletzt ist oder

3. durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat.

(2) Die gleiche Befugnis steht zu

1. den Eltern, Kindern, Geschwistern und dem Ehegatten eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten,

2. im Falle des § 90 des Strafgesetzbuches dem Bundespräsidenten und im Falle des § 90 b des Strafgesetzbuches der betroffenen Person sowie

3. demjenigen, der nach Maßgabe des § 374 in den in § 374 Abs. 1 Nr. 7 und 8 genannten Fällen als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, und dem durch eine rechtswidrige Tat nach § 108 a des Urheberrechtsgesetzes Verletzten.

(3) Wer durch eine rechtswidrige Tat nach § 230 des Strafgesetzbuches verletzt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint.

(4) Der Anschluß ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig. Er kann nach ergangenem Urteil auch zur Einlegung von Rechtsmitteln geschehen.

6. § 396 erhält folgende Fassung:

„§ 396

(1) Die Anschlußerklärung ist bei dem Gericht schriftlich einzureichen. Eine vor Erhebung der öffentlichen Klage bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eingegangene Anschlußerklärung wird mit der Erhebung der öffentlichen Klage wirksam. Im Verfahren bei Strafbefehlen wird der Anschluß wirksam, wenn Termin zur Hauptverhandlung anberaumt (§ 408 Abs. 2, § 411 Abs. 1) oder der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abgelehnt worden ist.

(2) Das Gericht entscheidet über die Berechtigung zum Anschluß als Nebenkläger nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. In den Fällen des § 395 Abs. 3 entscheidet es nach Anhörung auch des Angeschuldigten darüber, ob der Anschluß aus den dort genannten Gründen geboten ist; diese Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Erwägt das Gericht, das Verfahren nach § 153 Abs. 2, § 153 a Abs. 2, § 153 b Abs. 2 oder § 154 Abs. 2 einzustellen, so entscheidet es zunächst über die Berechtigung zum Anschluß.

7. § 397 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Nebenkläger gelten nach erfolgtem Anschluß die §§ 378, 385 Abs. 1 bis 3 entsprechend; die §§ 398, 399 bleiben unberührt. Die Befugnis zur Ablehnung eines

Richters (§§ 24, 31) oder Sachverständigen (§ 74), das Fragerecht (§ 240 Abs. 2), das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden (§ 238 Abs. 2) und von Fragen (§ 242), das Beweisantragsrecht (§ 244 Abs. 3 bis 6) sowie das Recht zur Abgabe von Erklärungen (§§ 257, 258) steht auch dem Nebenkläger zu.“

b) Absatz 2 entfällt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

8. Nach § 397 wird folgender § 397 a eingefügt:

„§ 397 a

(1) Dem Nebenkläger ist für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Antrag Prozeßkostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu gewähren, wenn die Mitwirkung eines Rechtsanwalts sachdienlich erscheint, weil die Sach- oder Rechtslage schwierig ist oder weil der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann. § 114 Satz 1 zweiter Halbsatz und § 121 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung sind nicht anzuwenden. Für die Beordnung des Rechtsanwalts gilt § 142 Abs. 1 entsprechend.

(2) Über die Gewährung der Prozeßkostenhilfe entscheidet das mit der Sache befaßte Gericht. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.“

9. Nach § 399 wird folgender § 400 eingefügt:

„§ 400

(1) Der Nebenkläger kann das Urteil nicht mit dem Ziel anfechten, daß eine andere Rechtsfolge der Tat verhängt wird oder daß der Angeklagte wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird, die nicht zum Anschluß des Nebenklägers berechtigt.

(2) Dem Nebenkläger steht die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß zu, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren nach den §§ 206 a, 206 b eingestellt wird, soweit er die Tat betrifft, aufgrund deren der Nebenkläger zum Anschluß befugt ist. Im übrigen ist der Beschluß, durch den das Verfahren eingestellt wird, für den Nebenkläger unanfechtbar.“

10. § 403 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweit gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen. Im Verfahren vor dem Amtsgericht kann ein Anspruch, der die Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigt, nur geltend gemacht werden, wenn der Beschuldigte zustimmt.“

11. In § 404 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Dem Antragsteller und dem Angeschuldigten ist auf Antrag Prozeßkostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu gewähren, sobald die Klage erhoben ist. § 121 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gilt mit der Maßgabe, daß dem Angeschuldigten, der einen Verteidiger hat, dieser beigeordnet werden soll. Zuständig für die Entscheidung ist das mit der Sache befaßte Gericht; die Entscheidung ist nicht anfechtbar.“

12. § 406 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung kann sich auf den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs beschränken; § 318 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Endurteil“ durch das Wort „Urteil“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Ist über den Grund des Anspruchs rechtskräftig entschieden, so findet die Verhandlung über den Betrag nach § 304 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung vor dem zuständigen Zivilgericht statt.“

13. Nach § 406 c wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Sonstige Befugnisse des Verletzten

§ 406 d

(1) Dem Verletzten, der den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage (§ 171) gestellt hat, ist auf Antrag der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen, soweit es ihn betrifft. Auf Antrag soll ihm ferner mitgeteilt werden, daß das Hauptverfahren eröffnet worden oder gegen den Strafbefehl Einspruch eingelegt oder gemäß § 408 Abs. 2 Termin zur Hauptverhandlung anberaumt worden ist.

(2) Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer Anschrift möglich sind, die der Verletzte angegeben hat. Hat der Verletzte einen Rechtsanwalt als Beistand gewählt, ist ihm ein solcher beigeordnet worden oder wird er durch einen solchen vertreten, so gilt § 145 a entsprechend.

§ 406 e

(1) Für den Verletzten kann ein Rechtsanwalt die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. In den in § 395 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.

(2) Die Einsicht in die Akten ist zu versagen, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Sie kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck gefährdet erscheint oder durch sie das Verfahren erheblich verzögert würde.

(3) Auf Antrag können dem Rechtsanwalt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke in seine Geschäftsräume oder seine Wohnung mitgegeben werden.

(4) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts. Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, so kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161 a Abs. 3 Satz 2 bis 4 beantragt werden; die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 können dem Verletzten Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden; Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 406 f

(1) Der Verletzte kann sich im Strafverfahren des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen.

(2) Bei der Vernehmung des Verletzten durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft ist dem Rechtsanwalt die Anwesenheit gestattet. Er kann für den Verletzten dessen Recht zur Beanstandung von Fragen (§ 238 Abs. 2, § 242) ausüben und den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 171 b des Gerichtsverfassungsgesetzes stellen, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen.

(3) Wird der Verletzte als Zeuge vernommen, so kann, wenn er dies beantragt, einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit gestattet werden. Die Entscheidung trifft derjenige, der die Vernehmung leitet; sie ist nicht anfechtbar.

§ 406 g

(1) Wer nach § 395 zum Anschluß als Nebenkläger befugt ist, kann sich auch vor Erhebung der öffentlichen Klage eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen, auch wenn ein Anschluß als Nebenkläger nicht erklärt wird.

(2) Der Rechtsanwalt ist über die in § 406 f Abs. 2 bezeichneten Befugnisse hinaus zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt, auch soweit diese nicht öffentlich ist. Ihm ist bei richterlichen Vernehmungen und bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins die Anwesenheit zu gestatten, wenn dadurch nicht der Untersuchungszweck gefährdet wird; die

Entscheidung ist unanfechtbar. Für die Benachrichtigung gilt § 168 c Abs. 5, § 224 Abs. 1 entsprechend.

(3) Für die Gewährung von Prozeßkostenhilfe gilt § 397 a entsprechend. Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

(4) Im vorbereitenden Verfahren kann auf Antrag dessen, der zum Anschluß als Nebenkläger befugt ist, einstweilen ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden, wenn

1. dies aus besonderen Gründen geboten ist,
2. die Mitwirkung eines Beistands eilbedürftig ist und
3. die Gewährung von Prozeßkostenhilfe möglich erscheint, eine rechtzeitige Entscheidung hierüber aber nicht zu erwarten ist.

Für die Bestellung gelten § 142 Abs. 1, § 162 entsprechend. Die Bestellung endet, wenn nicht innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist ein Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe gestellt oder wenn die Gewährung von Prozeßkostenhilfe abgelehnt wird.“

14. In § 459 a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie kann Zahlungserleichterungen auch gewähren, wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre; dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden.“

15. Nach § 471 wird folgender § 472 eingefügt:

„§ 472

(1) Die dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen sind dem Angeklagten aufzuerlegen, wenn er wegen einer Tat verurteilt wird, die den Nebenkläger betrifft. Hiervon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten.

(2) Stellt das Gericht das Verfahren nach einer Vorschrift, die dies nach seinem Ermessen zuläßt, oder nach vorangegangener vorläufiger Einstellung (§ 153 a) endgültig ein, so kann es die in Absatz 1 genannten notwendigen Auslagen ganz oder teilweise dem Angeschuldigten auferlegen, soweit dies aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die notwendigen Auslagen, die einem zum Anschluß als Nebenkläger Berechtigten in Wahrnehmung seiner Befugnisse nach § 406 g erwachsen sind. Gleiches gilt für die notwendigen Auslagen eines Privatklägers, wenn die

Staatsanwaltschaft nach § 377 Abs. 2 die Verfolgung übernommen hat.

(4) § 471 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. In § 473 Abs. 1 werden folgende Sätze 2. und 3. eingefügt:

„Hat der Beschuldigte das Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder zurückgenommen, so sind ihm die dadurch dem Nebenkläger oder dem zum Anschluß als Nebenkläger Berechtigten in Wahrnehmung seiner Befugnisse nach § 406g erwachsenen notwendigen Auslagen aufzuerlegen. Hat im Falle des Satzes 1 allein der Nebenkläger ein Rechtsmittel eingelegt oder durchgeführt, so sind ihm die dadurch erwachsenen notwendigen Auslagen des Beschuldigten aufzuerlegen.“

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 171 a wird folgender § 171 b eingefügt:

„§ 171 b

(1) Kommen Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozeßbeteiligten, Zeugen oder durch eine rechtswidrige Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuches) Verletzten zur Sprache, so entscheidet das Gericht auf Antrag der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, darüber, ob die Öffentlichkeit auszuschließen ist. Es schließt die Öffentlichkeit aus, soweit die öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde und nicht das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 kann die Öffentlichkeit auch ohne Antrag ausgeschlossen werden.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.“

2. § 172 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden;“.

3. In § 173 Abs. 2 wird die Verweisung „des § 172“ durch die Verweisung „der §§ 171 b, 172“ ersetzt.

4. § 174 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung „§§ 172, 173“ durch die Verweisung „§§ 171 b, 172, 173“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 172 Nr. 2 und 3“ durch die Verweisung „§§ 171 b, 172 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

5. § 175 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„In Strafsachen soll dem Verletzten der Zutritt gestattet werden.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 3

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

Vertretung eines Nebenklägers und anderer Verfahrensbeteiligter

Für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter eines Nebenklägers, eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten sowie eines Verletzten gelten die Vorschriften der §§ 83 bis 93 sinngemäß; für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter des Verletzten erhält der Rechtsanwalt die Hälfte der Gebühren.“

2. In § 97 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen der §§ 23, 89 ist § 123 anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

In § 46 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), zuletzt geändert durch ..., wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Vorschriften über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren sind nicht anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln

In § 37 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187) wird die Verweisung „§ 396 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 396 Abs. 3“ ersetzt und die Verweisung „§ 397 Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 6**Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

In § 52 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1086), zuletzt geändert durch ..., wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„außerdem ist § 171 b des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

Artikel 7**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

§ 81 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Verweisung „§§ 169, 172 bis 191“ durch die Verweisung „§§ 169, 171 b bis 191“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 8**Änderung der Finanzgerichtsordnung**

In § 52 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch ..., wird die Verweisung „§§ 169, 172 bis 197“ durch die Verweisung „§§ 169, 171 b bis 197“ ersetzt.

Artikel 9**Überleitungsvorschriften**

(1) Die Artikel 1 bis 8 gelten von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch in den schwebenden Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Hatte beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Staatsanwaltschaft in einem Privatklageverfahren die Verfolgung übernommen (§ 377 Abs. 2 der Strafprozeßordnung), so ist § 377 Abs. 3 der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung anzuwenden.

(3) War beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die öffentliche Klage bereits erhoben, so bleibt die Befugnis, sich nach § 395 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten.

(4) Die Befugnis des Nebenklägers zur Einlegung von Rechtsmitteln richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die Entscheidung, gegen die das Rechtsmittel sich richtet, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

Artikel 10**Neufassung der Strafprozeßordnung**

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut der Strafprozeßordnung in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 11**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 12**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines****I. Ziel des Entwurfs**

Mit dem vorliegenden Entwurf wird das Ziel verfolgt, erste gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren zu verwirklichen.

Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren oder des Opfers der Straftat bedarf in vielfacher Hinsicht der Neuregelung und in zahlreichen Punkten der Verbesserung. Das überkommene Straf- und Strafverfahrensrecht hat die Position des Verletzten vernachlässigt und seine eigenständige Rolle im Strafprozeß nicht hinreichend berücksichtigt. Rechtsänderungen sind nicht ausreichend auf ihre Auswirkungen für den Verletzten bedacht worden. Die in den letzten Jahren intensiv geführte rechtspolitische Diskussion, die in den Beratungen der strafrechtlichen Abteilung des 55. Deutschen Juristentages (1984) und dem diese begleitenden Schrifttum ihren Höhepunkt fand, hat gezeigt, daß vor allem die den Schutz des Verletzten bezweckenden Vorschriften dringend der Verbesserung bedürfen. Ein besonderes Regelungsbedürfnis ist insoweit namentlich in bezug auf Frauen deutlich geworden, die Opfer einer Vergewaltigung oder einer anderen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung geworden sind. Es hat sich ferner gezeigt, daß die Verbesserung der Ersatzmöglichkeiten beim materiellen Schaden des Verletzten besonderer Aufmerksamkeit bedarf und daß die formelle Beteiligungsbefugnis des Verletzten, die bisher hauptsächlich durch die Nebenklage vermittelt wird, grundlegend reformbedürftig ist. Es ist aber auch deutlich geworden, daß die Wahrung der historisch gewachsenen Verteidigungsbefugnisse des Beschuldigten und die Notwendigkeit, die Belastungsgrenzen der Strafjustiz zu berücksichtigen, einer Verbesserung der Verletztenstellung Grenzen setzt.

Ungeachtet dieser Schwierigkeiten haben insbesondere die auf dem 55. Deutschen Juristentag gefaßten Beschlüsse in einer Reihe von Fragen realistische Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, die der Entwurf aufgreift. Im Interesse einer möglichst raschen Verwirklichung der hier vorgeschlagenen dringlichen Änderungen werden eine Reihe von Fragenkreisen zurückgestellt. Sie sind nach dem derzeitigen rechtspolitischen Diskussionsstand noch nicht entscheidungsreif, sondern bedürfen weiterer Prüfung und Erörterung, die eingeleitet ist. Im Entwurf ist darauf Bedacht genommen worden, daß seine Vorschläge auf etwaige Lösungsansätze keine präjudizielle Wirkung haben.

II. Inhalt des Entwurfs

1. Der Entwurf regelt in erster Linie drei Problemfelder der Verletztenstellung neu:

- Mit der vorgeschlagenen Einfügung eines neuen vierten Abschnitts in das die Beteiligung des Verletzten am Verfahren regelnde 5. Buch der StPO (§§ 406 d bis 406 g StPO — „Sonstige Befugnisse des Verletzten“) sowie mit den Änderungen im Recht der Nebenklage (§§ 395, 396, 397, 397 a, 400 StPO) werden die formellen Beteiligungsbefugnisse des Verletzten am Strafverfahren neu gestaltet und dabei namentlich bei den Opfern schwerer Straftaten erheblich verbessert.
- Durch die Änderung des § 88 a StPO und die Neuregelung der Ausschließung der Öffentlichkeit bei der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich (§ 171 b GVG) wird der Persönlichkeitsschutz des Verletzten (und anderer Prozeßbeteiligter) verbessert. Diese Regelungen werden namentlich den durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verletzten Frauen einen verbesserten Schutz ihrer Intimsphäre gewährleisten.
- Eine bessere Durchsetzbarkeit der dem Verletzten aus der Straftat erwachsenen Schadensersatzansprüche soll durch den Abbau anwendungshemmender Bestimmungen des Adhäsionsverfahrens (§§ 403, 404, 406 StPO) sowie durch eine Bevorzugung des Ersatzanspruchs vor den Ansprüchen auf Geldstrafe und Verfahrenskosten erreicht werden.

2. Bei der Neugestaltung der formellen Verletztenbeteiligung am Verfahren gewährt der Entwurf in den neuen §§ 406 d bis 406 g StPO teilweise allen Verletzten, teilweise den als Nebenkläger Anschlußbefugten auch schon im Vorverfahren, gewisse Mindestbefugnisse:

- Dem Verletzten sind auf seinen Antrag wesentliche Verfahrensereignisse, die ihn betreffen, mitzuteilen (§ 406 d i. d. F. d. E.).
- Dem Verletzten wird grundsätzlich ein gesetzliches Recht auf Einsicht in die Akten des Verfahrens eingeräumt; dabei wird sichergestellt, daß die schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten und anderer Personen an der Wahrung ihrer persönlichen Daten nicht unvertretbar beeinträchtigt und Verfahrensverzögerungen vermieden werden (§ 406 e StPO i. d. F. d. E.).
- Das Recht des Verletzten, sich im Strafverfahren gegen den Beschuldigten eines Beistands zu bedienen, wird gesetzlich geregelt; dabei werden die Befugnisse des Beistands bestimmt (§§ 406 f, 406 g StPO i. d. F. d. E.).

Neben diesen überwiegend für alle Verletzten geltenden neuen Vorschriften bestimmt der Entwurf den Kreis der nebenklageberechtigten Verletzten neu (§ 395 StPO i. d. F. d. E.). In erster Li-

nie sollen Verletzte anschlussberechtigt sein, die von einer gegen ihre höchstpersönlichen Rechtsgüter gerichteten schwerwiegenden Straftat, etwa einer Vergewaltigung, betroffen sind. Aber auch bei weniger schwerwiegenden Straftaten besteht die Anschlussbefugnis für solche Delikte weiter, bei denen typischerweise der Verletzte besonders schutzbedürftig ist. Zugleich werden die Befugnisse des Nebenklägers nach seinem Anschluß anstelle der bisherigen Verweisung auf die Rechte des Privatklägers und die Rechtsmittelbefugnisse der Staatsanwaltschaft, die nicht sachgerecht erscheint, selbständig bestimmt. Maßstab hierfür sind die spezifischen, vorrangig auf Schutz vor Verantwortungszuweisungen durch den Beschuldigten gerichteten Bedürfnisse des Verletzten (§§ 397, 400 StPO i. d. F. d. E.). Schließlich wird eine selbständige Kostenregelung für die Nebenklage getroffen (§§ 472, 473 StPO i. d. F. d. E.).

3. Ein besserer Schutz der Privatsphäre des als Zeugen zu vernehmenden Verletzten wird einmal durch die Erweiterung des § 68 a StPO erreicht. Während nach geltendem Recht lediglich Fragen, die einem Zeugen zur Unehre gereichen können, nur bei Unerläßlichkeit gestellt werden sollen, wird durch die Neufassung diese Bestimmung auf alle Fragen aus dem persönlichen Lebensbereich erstreckt, wobei ferner, wie ausdrücklich klargestellt wird (§ 406 f Abs. 2 Satz 2 StPO i. d. F. d. E.), der Beistand des Verletzten dessen Beanstandungsrecht (§ 238 Abs. 2, § 242 StPO) wahrnehmen kann. Eine wesentliche Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes des Verletzten (ebenso wie anderer Prozeßbeteiligter) vor Bloßstellungen in öffentlicher Hauptverhandlung wird vor allem durch eine Verbesserung der Möglichkeiten erreicht, in solchen Fällen die Öffentlichkeit auszuschließen. Dabei werden auch die Möglichkeiten für den Verletzten verbessert, eine solche Entscheidung herbeizuführen, und es wird das Risiko der Revisionsanfälligkeit solcher Ausschließungsentscheidungen verringert (§ 171 b GVG i. d. F. d. E., vgl. auch die dortige Einzelbegründung).
4. Um die Durchsetzbarkeit der Schadensersatzansprüche des Verletzten zu verbessern, sieht der Entwurf im Adhäsionsverfahren drei Änderungen vor:
 - Mit Zustimmung des Beschuldigten sollen vor dem Amtsgericht im Adhäsionsverfahren auch Ersatzansprüche geltend gemacht werden können, die die zivilprozessuale amtsgerichtliche Zuständigkeit überschreiten (§ 403 Abs. 1 StPO i. d. F. d. E.).
 - Es wird die Möglichkeit der Prozeßkostenhilfe für den antragstellenden Verletzten im Adhäsionsverfahren geschaffen (§ 404 Abs. 5 StPO i. d. F. d. E.).
 - Das bisher ausdrücklich für unzulässig erklärte Grundurteil und das Teilurteil sollen im Adhäsionsverfahren für zulässig erklärt werden (§ 406 StPO i. d. F. d. E.).

Im Interesse einer tatsächlichen Schadloshaltung des Verletzten sieht der Entwurf ferner vor, daß durch die Vollstreckungsbehörde Zahlungserleichterungen für Geldstrafe und Kosten gewährt werden können, wenn dadurch die Schadenswiedergutmachung gegenüber dem Verletzten erreicht werden kann (§ 459 a StPO i. d. F. d. E.).

III. Kosten, gesamtwirtschaftliche Auswirkungen und Auswirkungen auf die Justizbelastung

Der Bund sowie die Haushalte der Gemeinden werden durch die Vorschläge des Entwurfs nicht mit Kosten belastet; das Preisniveau und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung werden nicht berührt.

Für die Justizhaushalte der Länder und für die Belastung der Strafjustiz der Länder haben die Vorschläge des Entwurfs unterschiedliche Auswirkungen. Ihre Mehrzahl ist kosten- und aufwandsneutral. Einzelne Vorschläge können zu Mehrbelastungen führen, jedoch stehen dem Einsparungsmöglichkeiten gegenüber. Insgesamt ist eine nicht sehr erhebliche, im einzelnen nicht exakt quantifizierbare Mehrbelastung nicht gänzlich auszuschließen. Sie muß wegen der dringenden rechtspolitischen Notwendigkeit, die Stellung des Opfers im Strafverfahren zu verbessern, in Kauf genommen werden. Bei den Entwurfsvorschlägen ist darauf Bedacht genommen worden, diese Mehrbelastung auf ein Minimum zu reduzieren.

Keine Mehrbelastung der Strafjustiz und kein Kostenaufwand ist durch die Neufassung des § 68 a StPO und die Vorschläge zur Verbesserung des Ausschlusses der Öffentlichkeit zu erwarten. Auch durch die Gewährung von Zahlungserleichterungen bei Geldstrafe und Kosten ist keine Mehrbelastung zu erwarten; ein endgültiger Einnahmeausfall für die öffentliche Hand tritt hierdurch nicht ein.

Auch die Änderungen im Adhäsionsverfahren werden sich voraussichtlich insgesamt kosten- und belastungsneutral auswirken. Wenn dem Adhäsionsverfahren ein Zivilprozeß nachfolgt, können insgesamt betrachtet höhere Kosten anfallen. Andererseits können sich durch eine Belegung des Adhäsionsverfahrens Zivilprozesse erübrigen, vor allem durch die Erweiterung der Möglichkeiten, schon im Strafprozeß den zivilrechtlichen Ersatzanspruch wenigstens dem Grunde nach oder zu einem Teil mit zu entscheiden. Die Prozeßkostenhilfe für den Antragsteller im Adhäsionsverfahren gewährt diesem grundsätzlich nur den gleichen Anspruch, den er auch bei zivilprozessualer Geltendmachung seiner Ansprüche haben würde, wobei im Adhäsionsverfahren die Kostenbelastung niedriger ist.

Die Neuordnung der Nebenklage wird voraussichtlich mindestens kosten- und aufwandsneutral sein. Die Zahl der Anschlussberechtigten wird sich eher verringern, weil die bisherige weitgespannte Anschlussbefugnis aller Privatklageberechtigten eingeschränkt wird. Die neu zum Anschluß berechtigenden schweren Straftaten sind relativ selten, jedoch

werden sie in umfangreichen Verfahren wirksam werden. Andererseits kann sich die Belastung der einzelnen Verfahren durch Nebenklägeraktivitäten infolge der Neubestimmung der Nebenklägerbefugnisse verringern.

Die neuen allgemeinen Verletztenbefugnisse nach den §§ 406 dff. StPO i. d. F. d. E. können eine gewisse Mehrbelastung der Strafjustiz mit sich bringen, die jedoch, da beispielsweise das Akteneinsichtsrecht für den Verletzten jetzt schon häufig im Verwaltungswege gewährt wird (vgl. z. B. Nr. 185 Abs. 4 RiStBV), begrenzt sein wird.

Der Vorschlag des Entwurfs zur Gewährung von Prozeßkostenhilfe für den Nebenkläger (§ 397 a StPO i. d. F. d. E.) bewirkt keine neue und zusätzliche Belastung der Länderhaushalte, da bereits nach geltendem Recht der Nebenkläger Anspruch auf Prozeßkostenhilfe hat und deren Umfang nicht erweitert wird. Eine Kostenbelastung durch Prozeßkostenhilfe oder die Beordnung eines Opferanwalts kann sich lediglich durch die in ihren Voraussetzungen eng begrenzte Möglichkeit ergeben, daß dem zum Anschluß als Nebenkläger berechtigten Verletzten bereits für das Ermittlungsverfahren im Wege der Prozeßkostenhilfe ein Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt werden kann (§ 406 g StPO i. d. F. d. E.).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 68 a StPO)

Nach dem geltenden § 68 a sollen einem Zeugen bei seiner Vernehmung Fragen nach Tatsachen, die ihm oder einem Angehörigen zur Unehre gereichen können, nur gestellt werden, wenn dies unerlässlich ist. Mit dem Vorschlag des Entwurfs wird diese Regelung auf solche Fragen erweitert, die Tatsachen aus dem persönlichen Lebensbereich betreffen. Auch insoweit hat der Zeuge und insbesondere der Verletzte, der als Zeuge vernommen wird, ein schutzwürdiges Interesse daran, daß nicht ohne zwingenden Grund in seine Intimsphäre eingegriffen wird. Dies gilt namentlich für die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die gelegentlich ohne erkennbaren Zusammenhang mit der zu verhandelnden Tat detaillierten Befragungen über ihr Sexualleben unterzogen werden. Bereits nach geltendem Recht kann der Zeuge, der insoweit eine an der Verhandlung beteiligte Person ist, bei Verstößen gegen § 68 a das Beanstandungsrecht nach § 242 ausüben. Durch die in § 406 f Abs. 2 Satz 2 i. d. F. d. E. getroffene Regelung wird sichergestellt, daß sich der Verletzte dabei eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen kann.

Der Entwurf sieht davon ab, weitere Einschränkungen der Aussagepflicht vorzuschlagen, weil dadurch die Verteidigungsbefugnisse des Beschuldigten und die Möglichkeiten der Wahrheitserforschung zu sehr eingeschränkt werden würden.

Zu Nummer 2 (§ 374 StPO)

Durch das neue Sortenschutzgesetz vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170) hat die bisher in § 49 des früheren Sortenschutzgesetzes enthaltene Strafbestimmung die Bezeichnung § 39 erhalten. Der Entwurf schlägt die insoweit im Katalog der Privatklagedelikte erforderliche Verweisungsumstellung vor.

Zu Nummer 3 (§ 377 StPO)

Nach dem geltenden § 377 Abs. 3 erlangt der Privatkläger kraft Gesetzes die Stellung eines Nebenklägers, wenn die Staatsanwaltschaft gemäß § 377 Abs. 2 auf eine erhobene Privatklage hin die Verfolgung übernimmt. Diese Regelung steht in untrennbarem Zusammenhang mit dem geltenden § 395 Abs. 1, nach dem jeder Privatklageberechtigte zum Anschluß als Nebenkläger befugt ist. Da der Entwurf diese Regelung aufgibt (vgl. § 395 i. d. F. d. E. und die dortige Begründung), wäre es nicht sachgerecht, § 377 Abs. 3 beizubehalten. Der Entwurf schlägt deshalb die Aufhebung dieser Vorschrift vor.

Ein Privatkläger, dem auch nach dem neuen § 395 die Möglichkeit des Anschlusses als Nebenkläger offensteht, etwa weil es sich um eine Straftat nach den §§ 185 ff, 223, 223 a StGB oder, sofern die zusätzlichen Anschlußvoraussetzungen gemäß § 395 Abs. 3 i. d. F. d. E. vorliegen, nach § 230 StGB handelt, kann sich auch weiterhin am Officialverfahren als Nebenkläger beteiligen, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung der Privatklage übernommen hat. Er muß allerdings hierfür zukünftig seinen Anschluß erklären. Damit wird zugleich vermieden, daß, wie im geltenden Recht, dem früheren Privatkläger die Stellung als Nebenkläger aufgedrängt wird.

Durch den vom Entwurf vorgeschlagenen § 472 Abs. 3 Satz 2 wird erreicht, daß dem Privatkläger durch die Übernahme der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft keine kostenmäßigen Nachteile entstehen, auch wenn er sich nicht als Nebenkläger am weiteren Verfahren beteiligen kann oder will.

Zu Nummer 4 (§ 379 a StPO)

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweisung an die Neufassung des Gerichtskostengesetzes unter neuer Paragraphenfolge durch die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047). Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummern 5 bis 9 (§§ 395, 396, 397, 397 a, 400 StPO)

Allgemeines

Mit den Vorschlägen zur Umgestaltung der Nebenklage erweitert der Entwurf den Kreis der unmittelbar Anschlußberechtigten auf die durch eine schwere, gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichtete Straftat Verletzten und bestimmt die Nebenklagebefugnisse neu.

Mit der neu gestalteten Nebenklage wird für einen Teil der Verletzten, die nach kriminologischen und viktimologischen Erkenntnissen besonders schutzbedürftig erscheinen, eine umfassende Beteiligungsbefugnis im gesamten Verfahren von der Erhebung der öffentlichen Klage ab geschaffen. Damit wird diesen Verletzten die Möglichkeit gegeben, sich aktiv am Verfahren zu beteiligen und durch Erklärungen, Fragen, Anträge und ggfs. Rechtsmittel auf das Verfahrensergebnis einzuwirken. Da die Nebenklage in der Konzeption des Entwurfs in erster Linie dem Personenkreis besonders schutzbedürftiger Verletzter zugute kommen soll, soll der bisherige § 395 Abs. 1 StPO, der allen zur Privatklage Berechtigten den Anschluß als Nebenkläger gestattet, aufgehoben werden. Denn es handelt sich dabei teilweise um Delikte, bei denen der Verletzte dieser Rechtsposition jedenfalls dann nicht bedarf, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht und die öffentliche Klage erhoben hat. Die sachlich berechtigten Fälle der Anschlußbefugnis der Privatklageberechtigten werden in den neuen Anschlußkatalog übernommen.

Anders als im geltenden Recht, bei dem Verletztenbefugnisse nur über die Nebenklage wahrgenommen werden können, sieht der Entwurf darüberhinaus für alle Verletzten in den §§ 406 d ff. i. d. F. d. E. einen Grundbestand an Befugnissen vor, nämlich Informationsrechte (§ 406 d i. d. F. d. E.), das Recht auf Akteneinsicht (§ 406 e i. d. F. d. E.) und das Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand (§ 406 f i. d. F. d. E.). Er gewährt ferner, besonders für das Vorverfahren, dem als Nebenkläger anschlussbefugten Verletzten zusätzliche Befugnisse, die dieser auch ohne besondere Anschlußerklärung nutzen kann, auch zur Vorbereitung seiner Entscheidung darüber, ob er sich überhaupt dem Verfahren als Nebenkläger anschließen will (§ 406 g i. d. F. d. E.).

Die Neuordnung der Nebenklage wird durch die in dem neuen § 472 i. d. F. d. E. vorgeschlagene selbstständige Regelung für die dem Nebenkläger erwachsenden Kosten ergänzt.

§ 395

Der geltende § 395 gewährt in Absatz 1 den zur Privatklage Berechtigten die Befugnis zur Nebenklage, in Absatz 2 den Angehörigen des durch eine rechtswidrige Tat Getöteten und demjenigen, der erfolgreich ein Klageerzwingungsverfahren betrieben hat. Dieser in seinem Absatz 1 noch aus der Entstehungszeit der StPO stammende Katalog der Anschlußberechtigten wird der heutigen Funktion der Nebenklage als einer auch und in erster Linie dem Verletzenschutz dienenden umfassenden Beteiligungsbefugnis des Verletzten nicht mehr gerecht. Die über die Privatklagebefugnis (vgl. § 374) vermittelte Anschlußbefugnis erfaßt im wesentlichen eher geringfügige Delikte, bei denen nicht in allen Fällen ein hinreichender Grund dafür ersichtlich ist, daß sie selbst dann uneingeschränkt eine Beteiligung des Verletzten als Nebenkläger ermöglichen, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an

der Strafverfolgung bejaht hat (§ 376). Dagegen vermitteln besonders schwerwiegende, gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichtete Straftaten, etwa solche gegen die sexuelle Selbstbestimmung, keine Anschlußbefugnis, obwohl gerade bei ihnen typischerweise ein gesteigertes Bedürfnis besteht, dem Verletzten auch zur Abwehr von Verantwortungszuweisungen durch den Beschuldigten eine gesicherte Rolle als Prozeßbeteiligten einzuräumen. Wenig einsichtig ist auch, warum bei einem vollendeten Tötungsdelikt zwar die Angehörigen des Opfers anschlussberechtigt sind, nicht aber dieses selbst, wenn es die versuchte Tat überlebt. Diese Unzulänglichkeiten werden zwar in der Rechtspraxis dadurch gemildert, daß nach ständiger Rechtsprechung die Anschlußbefugnis auch durch ein Privatklagedelikt vermittelt wird, das in Ideal- oder Gesetzeskonkurrenz mit einem schwereren Delikt steht, was namentlich bei den Sexualdelikten in bezug auf die §§ 185, 223 StGB regelmäßig der Fall ist. Doch ist dies eine Hilfskonstruktion, die nicht in allen Fällen zu befriedigenden Ergebnissen führt. So entfällt beispielsweise die Anschlußbefugnis des Vergewaltigungsopfers, wenn dieses es unterläßt, fristgerecht wegen der Beleidigung oder Körperverletzung Strafantrag zu stellen.

Um diese Unstimmigkeiten und Diskrepanzen zu beseitigen, den in erster Linie schutzbedürftigen Verletzten eine gesicherte Rechtsposition zu verschaffen und zugleich eine unvermeidbare Mehrbelastung der Strafjustiz zu vermeiden, faßt der Entwurf den die Anschlußbefugnis als Nebenkläger regelnden § 395 insgesamt neu. In einem Enumerativkatalog werden diejenigen Straftaten aufgezählt, die dem Verletzten den Anschluß als Nebenkläger ermöglichen. Dieser Katalog enthält in erster Linie solche Delikte, von denen entweder besonders gewichtige, gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichtete Angriffe erfaßt sind oder die, wie etwa die Beleidigungsdelikte, von ihrer Tatbestandsstruktur her typischerweise eine besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten begründen. Der bisherige § 395 Abs. 1, der wegen der Anschlußbefugnis pauschal auf die Privatklageberechtigung verweist, soll zukünftig entfallen. Jedoch werden eine Reihe von Delikten, bei denen die Anschlußbefugnis bisher aufgrund des § 395 Abs. 1 in Verbindung mit § 374 Abs. 1 bestand, in den neuen Anschlußkatalog übernommen, vor allem die Beleidigungstatbestände und die einfache und gefährliche vorsätzliche Körperverletzung uneingeschränkt, die fahrlässige Körperverletzung unter besonderen Voraussetzungen (§ 395 Abs. 3 i. d. F. d. E.). Bei den sonstigen in § 374 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Straftaten besteht kein zwingendes Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Nebenklagebefugnis.

Die Anschlußbefugnis der Angehörigen eines Getöteten (§ 395 Abs. 2 Nr. 1 in der geltenden Fassung) und nach erfolgreichem Klageerzwingungsverfahren (§ 395 Abs. 2 Nr. 2 in der geltenden Fassung) erscheinen weiterhin sachgerecht und können sachlich unverändert beibehalten bleiben. Die besondere Anschlußbefugnis nach § 395 Abs. 3 hat in der Rechtspraxis keine Bedeutung; eine zwingende

Notwendigkeit, sie zu beseitigen, besteht für dieses Gesetzgebungsvorhaben nicht.

Der neue Absatz 1 bezeichnet diejenigen Fälle, in denen ein Verletzter ohne zusätzliche Voraussetzungen zum Anschluß als Nebenkläger berechtigt ist.

Nummer 1 führt unter *Buchstabe a* die unmittelbar zum Anschluß berechtigenden Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auf, nämlich: den sexuellen Mißbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken in Anstalten (§ 174 a StGB) und unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174 b StGB), den sexuellen Mißbrauch von Kindern (§ 176 StGB), die Vergewaltigung (§ 177 StGB), sexuelle Nötigung (§ 178 StGB), den sexuellen Mißbrauch Widerstandsunfähiger (§ 179 StGB), die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB) sowie den Menschenhandel (§ 181 StGB).

Buchstabe b ermöglicht den Anschluß bei allen Beleidigungsdelikten; nach geltendem Recht ergibt sich diese Anschlußbefugnis aus § 395 Abs. 1 in Verbindung mit § 394 Abs. 1 Nr. 2. Sie beizubehalten ist namentlich deshalb erforderlich, weil gerade in Strafverfahren wegen Beleidigung der Verletzte wegen der Möglichkeit des Wahrheitsbeweises (§ 190 StGB) und des Rechtfertigungsgrundes der Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) einer gesicherten Rechtsstellung bedarf.

Buchstabe c ermöglicht den Anschluß als Nebenkläger bei Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, und zwar über das geltende Recht hinausgehend und die schwereren Straftaten betreffend bei Aussetzung (§ 221 StGB), Mißhandlung von Schutzbefohlenen (§ 223 b StGB), schwerer und beabsichtigter schwerer Körperverletzung (§§ 224, 225 StGB) und bei Vergiftung (§ 229 StGB). Die Anschlußbefugnis der durch eine einfache (§ 223 StGB) oder gefährliche Körperverletzung (§ 223 a StGB) Verletzten ergab sich bisher aus § 395 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 374 Nr. 4. Sie wird nunmehr unmittelbar in den neuen Katalog übernommen. Diese Anschlußbefugnis besteht nach der gefestigten Rechtsprechung auch dann, wenn die (einfache oder gefährliche) Körperverletzung mit einer schwereren Straftat in Ideal- oder Gesetzeskonkurrenz steht, was beispielsweise beim Tatbestand des Raubes (§§ 249, 250 StGB) praktische Bedeutung erlangen kann.

Buchstabe d erfaßt die wesentlichen, erheblichen gegen die persönliche Freiheit gerichteten Tatbestände, nämlich Menschenraub (§ 234 StGB), Verschleppung (§ 234 a StGB), Entführung gegen den Willen der Entführten (§ 237 StGB), schwere Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 2 StGB) sowie erpresserischer Menschenraub (§ 239 a StGB) und Geiselnahme (§ 239 b StGB).

Nach *Nummer 2* sollen die durch ein versuchtes vorsätzliches Tötungsdelikt, nämlich Mord (§ 211 StGB) oder Totschlag (§ 212 StGB) Verletzten unmittelbar anschlussberechtigt sein. *Nummer 3* entspricht dem geltenden Recht (§ 395 Abs. 2 Nr. 2).

Der neue Absatz 2 entspricht in den Nummern 1 und 2 dem geltenden Recht (§ 395 Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 3). Mit der neuen Nummer 3 wird vorgeschlagen, bei den Straftaten gegen den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht, bei denen sich die Anschlußbefugnis nach dem geltenden Recht aus § 395 Abs. 1 i. V. m. § 374 Abs. 1 Nr. 7 und 8 ergibt, die Berechtigung zum Anschluß als Nebenkläger vorerst bestehen zu lassen. Dabei erscheint es sachgerecht, sie auf den qualifizierten Tatbestand des neuen § 108 a des Urheberrechtsgesetzes zu erweitern, für den sie derzeit, da es sich nicht um ein Privatklagedelikt handelt, nicht besteht. Ob bei diesen Straftaten die Anschlußbefugnis des Verletzten als Nebenkläger beibehalten werden soll, ist im Zusammenhang mit einer umfassenden Neuregelung des Strafrechtsschutzes gegen die sogenannte Produktpiraterie zu entscheiden, die derzeit vorbereitet wird.

Der neue Absatz 3 regelt die Anschlußbefugnis bei der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 StGB), bei der nach geltendem Recht gemäß § 395 Abs. 1 in Verbindung mit § 374 Abs. 1 Nr. 4 der Anschluß als Nebenkläger uneingeschränkt möglich ist. Nach vorliegenden empirischen Untersuchungen wird hiervon namentlich bei Straftaten im Straßenverkehr verhältnismäßig häufig Gebrauch gemacht, ohne daß insoweit stets ein berechtigtes Interesse des Verletzten erkennbar ist. Die uneingeschränkte Beibehaltung dieser, den Beschuldigten im Falle seiner Verurteilung auch kostenmäßig stark belastenden, Anschlußbefugnis konnte deshalb nicht in Betracht gezogen werden. Jedoch kam auch eine völlige Beseitigung der Anschlußbefugnis nicht in Frage, da unter den fahrlässigen Körperverletzungen auch Fallkonstellationen mit sehr schweren Tatfolgen vorkommen oder aus anderen Gründen, etwa wenn die Frage des Mitverschuldens oder des überwiegenden Verschuldens des Verletzten eine auch strafrechtlich zentrale Rolle spielt, im Interesse des Verletzten eine gesicherte Rechtsposition in Form der Nebenklage wünschenswert ist. Der Entwurf knüpft deshalb beim Verdacht der fahrlässigen Körperverletzung die Anschlußbefugnis an eine zusätzliche, vom Gericht zu prüfende materielle Voraussetzung. Anschlußbefugt soll derjenige Verletzte sein, bei dem dies aus besonderen Gründen zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten ist. Diese Generalklausel wird beispielhaft („namentlich“) durch einen Hinweis auf die schweren Folgen der Tat ergänzt. Es handelt sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die von dem Gericht, das über die Anschlußbefugnis zu entscheiden hat (vgl. § 396 Abs. 2 Satz 2 i. d. F. d. E. und die dortige Begründung), nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles unter Beachtung der vom Entwurf neu bestimmten Funktion und Aufgabe der Nebenklage auszulegen sind. *

Der neue Absatz 4 entspricht dem geltenden Recht. Die bisher in § 395 Abs. 1 enthaltene Regelung über das Wirksamwerden des Anschlusses im Strafbefehlsverfahren ist aus systematischen Gründen in den neu gefaßten § 396 Abs. 1 Satz 2 i. d. F. d. E. übernommen worden, denn es handelt sich nicht um eine Regelung, die die Zulässigkeit der An-

schlußerklärung betrifft, sondern den Zeitpunkt, zu dem sie wirksam wird.

§ 396

Der neue Absatz 2 Satz 2 regelt die Entscheidungsbefugnis über die Anschlußberechtigung in den Fällen des Anschlusses bei einer fahrlässigen Körperverletzung, die der neue § 395 Abs. 3 von dem Vorliegen eines materiellen Anschlußgrundes abhängig macht (vgl. die Einzelbegründung zu § 395 Abs. 3). Er trennt diese Entscheidung über das Vorliegen des sachlichen Anschlußgrundes dogmatisch von der seit jeher bestehenden, unverändert in Absatz 2 Satz 1 geregelten, über das Vorliegen der formellen Anschlußbefugnis. Formal kann allerdings in den in Betracht kommenden Fällen beides in einer einheitlichen gerichtlichen Entscheidung zusammengefaßt werden. Durch diese Trennung bleibt es weiterhin möglich, der Entscheidung über die formale Anschlußberechtigung lediglich deklaratorischen Charakter beizumessen, wie es der derzeit ganz herrschenden Auslegung der Vorschrift entspricht. Dies gilt auch dann, wenn man der Entscheidung darüber, ob bei einer Anschlußerklärung wegen fahrlässiger Körperverletzung aufgrund der Generalklausel des § 395 Abs. 3 der Anschluß aus besonderen Gründen geboten ist, eine die Zulassung der Nebenklage bewirkende konstitutive Bedeutung beimessen würde.

Nach dem zweiten Halbsatz des Absatz 2 Satz 2 ist die besondere Entscheidung über das Vorliegen der materiellen Anschlußvoraussetzung des § 395 Abs. 3 bei fahrlässigen Körperverletzungen unanfechtbar und damit auch der Prüfung durch das Revisionsgericht entzogen (§ 336 Satz 2). Diese wertende Entscheidung des mit der Sache jeweils befaßten Gerichts, ob es aus besonderen Gründen eine Beteiligung des Verletzten als Nebenkläger für geboten hält, soll nicht nachträglich und rückwirkend durch das Rechtsmittelgericht korrigiert werden können. Unberührt bleibt die Befugnis des durch eine fahrlässige Körperverletzung Verletzten, nach ergangenen Urteil erneut seinen Anschluß als Nebenkläger, auch verbunden mit der Einlegung eines Rechtsmittels, zu erklären. Über diesen hätte dann das Rechtsmittelgericht zu entscheiden und dabei die Maßstäbe des § 395 Abs. 3 selbständig anzuwenden.

Im übrigen haben die Änderungen des § 396 im wesentlichen redaktionelle Bedeutung. Absatz 1 entspricht dem geltenden Recht; der neue Satz 3 stimmt mit der bisher insoweit in § 395 Abs. 1 getroffenen Regelung überein. Absatz 2 Satz 1 ist unverändert geblieben. Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 2; die Erweiterung auf die weiteren Fälle der Ermessenseinstellungen entspricht klarstellend einer verbreiteten Auslegung der Vorschrift im Schrifttum. Der bisherige Absatz 3 kann entfallen, weil der Entwurf im neuen § 397 Abs. 1 die Pauschalverweisung auf die Stellung des Privatklägers beseitigt, aus der allein eine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung hergeleitet werden könnte.

§ 397

Der geltende § 397 Abs. 1 verweist in bezug auf die Befugnisse des Nebenklägers global auf die des Privatklägers und damit namentlich auf § 385. Diese Bestimmung wiederum wird überwiegend trotz ihres restriktiveren Wortlauts so ausgelegt, daß damit dem Privatkläger im Verfahren die gleiche Stellung zukommt wie dem Staatsanwalt im Officialverfahren; dies soll lediglich für solche staatsanwaltsschaftlichen Rechte nicht gelten, die allein Ausfluß seiner Amtsgewalt sind. Die für den Nebenkläger geltende Pauschalverweisung auf die Rechte des Privatklägers führt daher zu einer Doppelbesetzung der Anklageposition im gerichtlichen Verfahren, die nicht sachgerecht ist, den Beschuldigten belastet und dem Gesichtspunkt nicht hinreichend Rechnung trägt, daß es sich beim Nebenkläger um einen Zusatzbeteiligten neben der Anklagebehörde handelt. Da der Schwerpunkt der Nebenklage darin liegen soll, dem Verletzten eine gesicherte Schutzposition zu vermitteln, erscheint es notwendig, seine Befugnisse an diesen spezifischen Bedürfnissen auszurichten und in § 397 selbständig zu bestimmen. Das wird durch die Neufassung erreicht.

Absatz 1 bestimmt in seiner neuen Fassung die dem Nebenkläger nach seinem Anschluß zustehenden Befugnisse, wobei die enumerativen Verweisungen auf die Privatklagebestimmungen in Satz 1 nur der gesetzestechnischen Vereinfachung dienen. Aus der Verweisung auf § 385 Abs. 1 kann deshalb künftig nicht mehr auf eine Gleichstellung des Nebenklägers mit der Staatsanwaltschaft geschlossen werden. Wie sich aus der Verweisung auf § 378 ergibt, kann sich der Nebenkläger des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder durch einen solchen vertreten lassen. Aus der Verweisung auf § 385 Abs. 1 bis 3 folgt der Anspruch des Nebenklägers auf rechtliches Gehör, Mitteilung von Entscheidungen, Terminsmittteilung, Einhaltung der Ladungsfrist und Recht auf Akteneinsicht, sofern nicht der Anschluß so spät erfolgt, daß die Rechte nicht mehr ausgeübt werden können. Dabei geht das durch die Verweisung auf § 385 Abs. 3 dem Nebenkläger eingeräumte Akteneinsichtsrecht, weil es nicht die Beschränkung in § 406 e i. d. F. d. E. enthält, über das allgemeine Akteneinsichtsrecht des Verletzten hinaus. Weitere Befugnisse können aus der Verweisung nicht mehr abgeleitet werden, wie sich schon daraus ergibt, daß diese in Satz 2 enumerativ und grundsätzlich abschließend aufgezählt sind.

Die in Satz 2 genannten, vor allem die Hauptverhandlung betreffenden Befugnisse orientieren sich insbesondere daran, daß der Verletzte als Nebenkläger seine Interpretation des Tatgeschehens artikulieren und Verantwortungszuweisungen durch den Angeklagten entgegentreten können muß; dazu muß er auf den Ablauf der Hauptverhandlung auch außerhalb seiner möglicherweise zusätzlich gegebenen Zeugenstellung einwirken können. Der Entwurf gewährt dem Nebenkläger daher das Äußerungsrecht, das Fragerrecht und das Beanstandungsrecht; auch die Unparteilichkeit des Gerichts und die Objektivität eines Sachverständigen muß ihm gegenüber gewährleistet sein.

Darüber hinaus schlägt der Entwurf vor, dem Nebenkläger das Beweisantragsrecht nach § 244 Abs. 3 bis 6 einzuräumen. Auch seine Beweisanträge dürfen deshalb nur unter den in § 244 Abs. 3 bis 5 genannten Voraussetzungen und nur durch Gerichtsbeschuß (§ 244 Abs. 6) abgelehnt werden.

Aus der Stellung des Nebenklägers als eines mit selbständigen Rechten ausgestatteten Prozeßbeteiligten in Verbindung mit seinem Recht auf Gehör ergibt sich ohne ausdrückliche Regelung, daß er auch außerhalb der ihm durch Satz 2 eingeräumten Befugnisse durch Anträge gegenüber dem Gericht auf eine sachgerechte Ausübung der diesem von Amts wegen obliegenden Amtsaufklärungspflicht hinwirken und Verstöße hiergegen, die ihn beschweren (vgl. § 400 i. d. F. d. E.), im Rechtsmittelverfahren geltend machen kann.

Der bisherige Absatz 2 wird durch die Neuregelung der Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers in dem neu vorgeschlagenen § 400 entbehrlich.

§ 397 a

Das Recht des Nebenklägers auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe ergibt sich nach geltendem Recht aus der Globalverweisung auf die Rechte des Privatklägers (§ 397 Abs. 1 in Verbindung mit § 379 Abs. 3). Da der Entwurf diese Globalverweisung auflöst, ist es erforderlich, den Anspruch des Nebenklägers selbständig und der besonderen Situation des Nebenklägers entsprechend zu regeln. Das geschieht durch den neuen § 397 a.

Durch den neuen Vorschlag wird der Anspruch des Nebenklägers auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe gegenüber dem derzeit geltenden Recht nicht erweitert, wenn auch in der Praxis infolge der Neuregelung der Anschlußbefugnisse Fälle, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe vorliegen, etwas häufiger auftreten können. Demgegenüber ermöglicht jedoch die Neufassung eine sachgerechte Begrenzung der mit der Prozeßkostenhilfe verbundenen Aufwendungen. Dem Nebenkläger wird Prozeßkostenhilfe nur für die Beordnung eines Rechtsanwalts gewährt. Sonstige Kosten, die so erheblich sind, daß sie die Gewährung von Prozeßkostenhilfe rechtfertigen, entstehen dem Nebenkläger regelmäßig nicht.

Absatz 1 bestimmt die Voraussetzungen für die Prozeßkostenhilfe. Hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen und des zu ihrem Nachweis einzuhaltenen Verfahrens, gelten, wie sich aus **Satz 1** ergibt, die zivilprozessualen Vorschriften (§§ 114 ff. ZPO).

Nach der zivilprozessualen Regelung (§ 114 ZPO) setzt die Gewährung von Prozeßkostenhilfe sachlich voraus, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Erfolgsaussicht bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen passen für den Verletzten als bloßen Zusatzbeteiligten in einem Offizialverfahren nicht. Bei der Privatklage und beim Klageerzwingungsverfahren läßt sich zwar fragen, ob die Rechtsverfolgung hinreichende Erfolgsaussicht hat und nicht mutwillig ist. Bei einer bloßen, im wesentlichen dem Gedanken des

Verletztenschutzes Rechnung tragenden Beteiligung des Verletzten am Offizialverfahren läßt sich die Frage nach der hinreichenden Erfolgsaussicht nicht sinnvoll stellen, die fehlende Mutwilligkeit jedenfalls im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Verletztenbefugnisse regelmäßig nicht entscheiden.

Der Entwurf ersetzt deshalb in Absatz 1 Satz 1 insofern die sachlichen Voraussetzungen des § 114 Satz 1 zweiter Halbsatz ZPO und die Voraussetzungen für die Beordnung eines Rechtsanwalts nach § 121 Abs. 2 und 3 ZPO durch einen spezifisch strafrechtlichen Maßstab, der sich an die Generalklausel für die notwendige Verteidigung in § 140 Abs. 2 anlehnt. Ein nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zur Kostentragung für einen Rechtsanwalt nicht fähiger Nebenkläger hat danach Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts, wenn er in der Eigenwahrnehmung seiner Interessen behindert ist. Hierfür nennt der Entwurf die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage oder die mangelnde Eigenkompetenz des Nebenklägers zur Interessenwahrnehmung. Besonders der zweite Fall erfaßt alle wichtigen Gründe, aus denen die Prozeßkostenhilfe in Betracht kommen kann. Kommt nach diesen Maßstäben die Beordnung eines Rechtsanwalts in Betracht, so soll hierfür nicht § 121 Abs. 1 ZPO, sondern die spezifische strafverfahrensrechtliche Bestimmung des § 142 Abs. 1 anzuwenden sein. Das bestimmt Absatz 1 Satz 3. Absatz 1 Satz 2 schließt klarstellend diejenigen Vorschriften der ZPO von der Anwendung aus, für die § 397 a besondere Regelungen enthält.

Die Gewährung der Prozeßkostenhilfe hat zunächst zur Folge, daß der dem Nebenkläger beigeordnete Rechtsanwalt seinen Gebührenanspruch gegen die Staatskasse geltend machen kann (vgl. § 102 BRAGO); gegebenenfalls hat der Nebenkläger dieser in Raten die Kosten zu erstatten. Ob diese Kosten endgültig von der Staatskasse oder infolge der Ratenzahlung vom Nebenkläger zu tragen sind, hängt vom Ausgang des Strafverfahrens ab. Denn wenn der Beschuldigte verurteilt wird, hat er grundsätzlich auch die Kosten dieses Rechtsanwalts zu tragen (vgl. § 472 i. d. F. d. E. und die dortige Begründung), so daß in diesem Fall der Kostenerstattungsanspruch der Staatskasse auch die Gebühren des bestellten Nebenklägerbeistands mit umfaßt.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Gewährung von Prozeßkostenhilfe und bestimmt aus Gründen der Verfahrensökonomie und im Interesse einer schnellen Klärung der Rechtslage die Unanfechtbarkeit der Entscheidung.

§ 400

Nach geltendem Recht ergibt sich aus der Verweisung auf die Rechte des Privatklägers (§ 397 Abs. 1) und aus der für diesen geltenden Regelung (§ 390 Abs. 1 Satz 1), daß dem Nebenkläger bei Entscheidungen, die den Angeschuldigten betreffen, alle der Staatsanwaltschaft eingeräumten Rechtsmittel ebenfalls zustehen. Hiervon gilt nach allgemeiner

Meinung nur insoweit eine Ausnahme, als dem Nebenkläger Rechtsmittel zugunsten des Angeschuldigten nicht zustehen. Im übrigen kann er aber beispielsweise, wie die Staatsanwaltschaft, sofortige Beschwerde einlegen, wenn das Gericht entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft das Hauptverfahren vor einem Gericht niedrigerer Ordnung eröffnet (§ 210 Abs. 2, zweite Alternative), er kann Berufung oder Revision einlegen, um eine härtere Strafe oder eine andere rechtliche Beurteilung zu erreichen.

Diese weitgespannte selbständige Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers als eines bloßen Zusatzbeteiligten im Officialverfahren ist von der Sache her nicht erforderlich; sie sollte deshalb eingeschränkt werden. Das schlägt der Entwurf mit dem neu einzufügenden § 400 vor.

Der Verletzte hat in erster Linie ein legitimes Interesse daran, daß der Angeschuldigte wegen der Tat, aus der sich die Befugnis zum Anschluß ergibt, überhaupt verurteilt wird. Deshalb räumt ihm der neue § 400 die Rechtsmittelbefugnis ein, wenn das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt, den Angeklagten freispricht oder das Verfahren gegen ihn wegen eines Verfahrenshindernisses (§§ 206 a, 260 Abs. 3) oder wegen einer nachträglichen Gesetzesänderung (§ 206 b) einstellt. Dagegen ist ein legitimes Interesse des Verletzten an der Höhe der den Angeklagten treffenden Strafe regelmäßig zu verneinen. Wenn in solchen Fällen sich sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft mit dem Urteil zufrieden geben, besteht kein dringendes Bedürfnis, dem Verletzten die Möglichkeit zu eröffnen, allein ein Rechtsmittel einzulegen. Daß ihm bei Ermessenseinstellung durch das Gericht keine Rechtsmittelbefugnis zusteht, entspricht bereits dem geltenden Recht (vgl. § 397 Abs. 2 in der bisherigen Fassung).

Von der Neuregelung unberührt bleibt das Recht des Nebenklägers, sich am Verfahren auch in der Rechtsmittelinstanz zu beteiligen, wenn Staatsanwaltschaft oder Angeklagter Rechtsmittel eingelegt haben, sowie gegen Entscheidungen, die ihn selbst betreffen, die zulässigen Rechtsmittel einzulegen.

Zu Nummern 10 bis 12 (§§ 403, 404, 406 StPO)

Allgemeines

Mit den 1942 in die StPO eingefügten §§ 403 bis 406 d, dem sogenannten Adhäsionsverfahren, sollte in Anlehnung an ausländische Vorbilder und weiter zurückreichende Vorschläge aufnehmend, die Möglichkeit geschaffen werden, daß der Verletzte seinen zivilrechtlichen Ersatzanspruch bereits im Strafverfahren geltend macht. In der deutschen Rechtspraxis hat das Adhäsionsverfahren bisher keine nennenswerte Bedeutung erlangen können. Es bestehen jedoch einige Möglichkeiten, offensichtliche Anwendungshemmnisse des geltenden Rechts zu beseitigen. Der Entwurf schlägt dazu eine Erweiterung der Zuständigkeit im amtsgerichtlichen Verfahren, die Möglichkeit der Prozeßkosten-

hilfe und die Zulassung des Grund- und Teilurteils vor. Namentlich von dem letzten Vorschlag kann erwartet werden, daß die Praxis ihre bisherige Zurückhaltung gegenüber dieser Verfahrensart aufgibt. Der mit den Mitteln des Strafprozesses eher aufklärbare Haftungsgrund kann zukünftig im Adhäsionsverfahren entschieden werden, während die für das Strafverfahren im einzelnen irrelevante Schadenshöhe, deren Aufklärung das Strafverfahren verzögern würde, gegebenenfalls einem späteren Zivilprozeß überlassen bleibt. Damit wird jedenfalls eine mehrfache Beweisaufnahme über den Anspruchsgrund erspart; vielfach wird sich darüber hinaus eine weitere streitige Auseinandersetzung über die Anspruchshöhe erübrigen.

§ 403

§ 403 Abs. 1 in seiner geltenden Fassung beschränkt im Verfahren vor dem Amtsgericht das Adhäsionsverfahren auf den zivilprozessualen amtsgerichtlichen Zuständigkeitsbereich. Dies wird den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht. Es ist auch sachlich nicht gerechtfertigt, wenn ein Beschuldigter, der sich in einem Zivilprozeß als Beklagter bei Überschreitung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit auf die Geltendmachung des Anspruchs vor dem Amtsgericht einlassen könnte, damit einverstanden ist, daß dieser im Adhäsionsverfahren vor dem Amtsgericht geltend gemacht wird.

Die Neufassung des Absatzes 1 soll es deshalb ermöglichen, auch vor dem Amtsgericht Ansprüche geltend zu machen, die dessen zivilprozessuale Zuständigkeit überschreiten, wenn der Beschuldigte damit ausdrücklich einverstanden ist. Dies bestimmt der neue Satz 2. Die Regelung nähert einerseits die Verhandlungsmöglichkeit bei Zuständigkeitsüberschreitung im Adhäsionsverfahren der entsprechenden Möglichkeit im Zivilprozeß (§ 39 ZPO) an, berücksichtigt andererseits jedoch die besondere, insbesondere psychische Situation des Beschuldigten im Strafprozeß. Für solche zivilprozessualen Streitigkeiten, die nach den Vorschriften des Zivilprozesses den Landgerichten ausschließlich zugewiesen sind, insbesondere in den Fällen des § 71 Abs. 2 GVG, schlägt der Entwurf keine ausdrückliche Ausnahme vor. Sie werden als „aus der Straftat erwachsene Ansprüche“ nur in seltenen Fällen in Betracht kommen. Soweit dies der Fall ist, eröffnet die Befugnis, daß der Strafrichter von der Entscheidung über den zivilrechtlichen Anspruch mangels Eignung absieht (§ 405 Satz 2), hinreichenden Spielraum, spezielle Rechtsfragen den hierfür besonders eingerichteten Spruchkörpern vorzubehalten.

§ 404

Mit dem neu vorgeschlagenen Absatz 5 soll die Gewährung der Prozeßkostenhilfe im Adhäsionsverfahren geregelt und diese auch für den Antragsteller ermöglicht werden. Die Gewährung von Prozeßkostenhilfe für den Antragsteller gestattet auch solchen Verletzten das Vorgehen im Adhäsionsverfahren, die bisher die Zivilgerichte in Anspruch nehmen mußten, weil nach geltendem Recht nur dort die Möglichkeit der Prozeßkostenhilfe besteht. Für

den Angeschuldigten bewilligt schon nach geltendem Recht die Rechtsprechung in analoger Anwendung des § 114 ZPO Prozeßkostenhilfe; der Entwurf erkennt diese Rechtslage ausdrücklich an.

Über den Antrag auf Prozeßkostenhilfe soll allerdings erst entschieden werden, wenn in der Strafsache die öffentliche Klage oder Privatklage bereits erhoben, das Verfahren also gerichtlich anhängig ist; denn erst dann steht fest, daß mindestens nach Auffassung der Anklagebehörde hinreichender Tatverdacht in bezug auf die Straftat besteht. Das gleichzeitig mit der Strafsache und dem Prozeßkostenhilfeantrag befaßte Gericht kann in diesem Zeitpunkt prüfen, ob der zivilrechtliche Anspruch auch in Hinblick auf seine Geltendmachung im Adhäsionsverfahren hinreichende Erfolgsaussicht hat und dem ggfs. mit Ratenzahlungen zu belastenden Antragsteller Kosten ersparen, wenn es den Anspruch für nicht geeignet im Adhäsionsverfahren hält.

Absatz 5 Satz 2 bestimmt, daß einem Angeschuldigten, der einen Verteidiger hat, dieser auch zur Abwehr des Adhäsionsantrages beigeordnet werden soll, wenn die sonstigen Voraussetzungen der Vorschrift vorliegen, also im Regelfall nicht gemäß § 121 Abs. 2 Satz 1 ZPO zusätzlich ein Rechtsanwalt seiner Wahl. Diese Regelung beruht unter anderem auf prozeßökonomischen Erwägungen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Prozeßkostenhilfe, die nach den Vorschriften für der Zivilprozeß erfolgen soll, liegt nach Absatz 5 Satz 3 in der Hand des mit der Sache befaßten Gerichts, wobei die Mitwirkung des Rechtspflegers nach § 20 Nr. 4, 5 RPfG auch hier gilt. Die Regelung der Unanfechtbarkeit entspricht in bezug auf die Entscheidung über die Prozeßkostenhilfe für den Antragsteller der Systematik des § 406 a. Für sie sprechen ferner justizökonomische Gründe; das Strafverfahren soll nicht durch ein Beschwerdeverfahren über die Prozeßkostenhilfe belastet und verzögert werden.

§ 406

Die Neufassung des Absatz 1 Satz 2 erlaubt den Erlass eines bisher im Adhäsionsverfahren nicht zulässigen Grundurteils und stellt klar, daß in geeigneten Fällen auch ein Teilurteil ergehen kann. Grund- oder Teilurteil können, soweit sie nur einen Teil des geltend gemachten Anspruchs betreffen, neben einer Entscheidung gemäß § 405 stehen, falls und soweit nur wegen des anderen Teils des Anspruchs gemäß § 405 von einer Entscheidung abgesehen wird. Der zweite Halbsatz des Satzes 2 regelt die spätere Bindung des Zivilgerichts an das strafgerichtliche Urteil, wenn nach Erlass des Grundurteils gemäß Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 304 ZPO auf Antrag über den Betrag vor dem Zivilgericht verhandelt wird oder wenn nach Erlass eines Grund- oder Teilurteils über einen anderen Teil des Anspruchs, den das Strafgericht nicht zuerkannt hat (§§ 405, 406 Abs. 3 Satz 2), vor dem Zivilgericht geklagt wird.

Absatz 3 Satz 1 wird diesen Änderungen redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 13 (§§ 406 d bis 406 g StPO)

Allgemeines

Der Entwurf schlägt vor, das die Regelung über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren enthaltende 5. Buch der StPO um einen weiteren vierten Abschnitt zu ergänzen. Dieser Abschnitt faßt die für alle Verletzten geltenden Vorschriften zusammen, soweit sie nicht, wie etwa beim Klageerzwingungsverfahren, aus systematischen Gründen in anderen Zusammenhängen zu regeln sind. Ferner gewährt er dem zum Anschluß als Nebenkläger berechtigten Verletzten besondere Befugnisse schon im Vorverfahren und auch ohne einen formellen Anschluß als Nebenkläger. Dadurch, daß in dem neuen vierten Abschnitt die für alle Verletzten bestehenden Befugnisse zusammenfassend und erweiternd neu geregelt werden, wird über die Summe der Einzelregelungen hinaus zugleich verdeutlicht, daß der Verletzte als selbständiger Prozeßbeteiligter anerkannt wird.

Bei der Ausgestaltung der Prozeßrolle des Verletzten werden ihm, abgesehen von der unverzichtbaren Zeugenpflicht, nur fakultative Beteiligungsmöglichkeiten eröffnet. Die Regelungen des Entwurfs überlassen es seiner freien Entscheidung, ob und in welchem Umfang er von den neu geschaffenen Beteiligungsbefugnissen Gebrauch machen will; denn diese sind in seinem Interesse und in erster Linie zu seinem Schutz geschaffen. Diesen Schutzgedanken verwirklicht der Entwurf vorrangig dadurch, daß er mit seinen Vorschlägen dem Verletzten eine gesicherte Rechtsposition zur Darstellung seiner Interessen und zur Abwehr von Verantwortungszuweisungen einräumt, zu diesem Zweck auch die Informationsmöglichkeiten des Verletzten verbessert und die Möglichkeit gewährleistet, einen fachkundigen Beistand hinzuzuziehen.

Im neuen vierten Abschnitt gewährt § 406 d dem Verletzten einen Anspruch darauf, daß er über für ihn wichtige Verfahrensereignisse informiert wird. Diese Informationsmöglichkeit wird durch das in § 406 e nunmehr gesetzlich gewährleistete Akteneinsichtsrecht des Verletzten ergänzt. Der neue § 406 f gestattet jedem Verletzten, sich eines Rechtsanwalts als Beistand zu bedienen und regelt zugleich dessen Befugnisse. Ergänzend gewährt § 406 g dem Rechtsanwalt, der für den zum Anschluß als Nebenkläger befugten Verletzten auftritt, besondere Befugnisse.

Wie das geltende Recht sieht auch der Entwurf davon ab, den Begriff des Verletzten zu bestimmen. Es ist heute weitgehend anerkannt, daß es einen einheitlichen Verletztenbegriff im Strafverfahrensrecht nicht gibt, sondern daß dieser aus dem jeweiligen Funktionszusammenhang heraus zu bestimmen ist. Dabei haben sich bei unterschiedlichen dogmatischen Ausgangspunkten namentlich zu § 172 im Ergebnis die Auffassungen so angenähert, daß in einem großen Kernbereich in der Praxis weitgehende Übereinstimmung besteht, wer als Verletzter anzusehen ist. Die nähere Bestimmung des Verletzten in Grenzbereichen sollte der Rechtsprechung überlassen bleiben; eine notwendiger-

weise generalisierende gesetzliche Regelung könnte, wie auch ausländische Regelungen zeigen, zu einer größeren Rechtssicherheit nicht nennenswert beitragen.

§ 406 d

Nach geltendem Recht hat der Verletzte, auch wenn er Strafanzeige erstattet hat, einen gesetzlichen Anspruch nur auf die Mitteilung der Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft (§ 171). Ergänzend schreibt Nr. 115 Abs. 3 RiStBV der Staatsanwaltschaft als Sollvorschrift vor, daß dem Verletzten auch von der Nichteröffnung des Hauptverfahrens Mitteilung zu machen ist. Im übrigen ist weder durch Gesetz noch durch Verwaltungsanweisung eine Information des Verletzten vorgesehen. Er erfährt nichts darüber, daß die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage erhoben hat, und mit welchem Ergebnis das gerichtlich anhängige Verfahren beendet worden ist. Diese unzureichende Information wird den berechtigten Interessen des Verletzten nicht gerecht. Der Entwurf verbessert deshalb mit dem neuen § 406 d und dem in § 406 e geregelten Akteneinsichtsrecht die Informationsmöglichkeiten des Verletzten erheblich; zugleich wird aber durch die Einzelausgestaltung die Belastung der Strafjustiz in engen Grenzen gehalten.

Der neue Absatz 1 Satz 1 bestimmt als zwingende Vorschrift, daß dem Verletzten, der dies verlangt, der Ausgang des gerichtlich anhängigen Verfahrens mitzuteilen ist. Damit wird die Nichteröffnung des Hauptverfahrens, die Einstellung des Verfahrens und das das Verfahren abschließende Urteil erfaßt. Die Mitteilung ist vorzunehmen, sobald die Entscheidung unanfechtbar geworden ist; das folgt daraus, daß dem Verletzten „der Ausgang“ des Verfahrens mitzuteilen ist. Der Entwurf schreibt nicht vor, daß dem Verletzten die jeweilige Entscheidungsformel in ihrem Wortlaut mitzuteilen ist; das ist weder erforderlich noch im Regelfall ausreichend. Mitzuteilen ist vielmehr in einer für den Verletzten verständlichen Form, mit welchem Ergebnis das Verfahren gegen den Beschuldigten wegen der ihn betreffenden Tat beendet worden ist. Ergänzend folgt wie bisher aus § 171, daß dem Verletzten, der Anzeige erstattet hat, die staatsanwaltschaftliche Einstellung mitzuteilen ist. Diese Mindestinformationen können ihm Veranlassung geben, sich durch Wahrnehmung seines Akteneinsichtsrechts aus eigener Initiative näher zu informieren oder anwaltlichen Rat einzuholen.

Absatz 1 Satz 2 schreibt als Sollvorschrift vor, dem Verletzten auf Antrag auch die Eröffnung des Hauptverfahrens oder das gleichstehende Ereignis im Strafbefehlsverfahren mitzuteilen. Durch die Ausgestaltung als Sollvorschrift wird eine elastische Handhabung ermöglicht; sie gestattet es insbesondere, dann auf die Mitteilung zu verzichten, wenn abzusehen ist, daß das Verfahren alsbald beendet sein wird und deshalb eine Mitteilung nach Satz 1 zu machen ist, oder wenn der Mitteilung sonstige wichtige Gründe, etwa schutzwürdige Interessen des Beschuldigten, entgegenstehen. Ohne solche Gegengründe muß auch diesem Mitteilungsantrag entsprochen werden. Die Mitteilung über die

Eröffnung des Hauptverfahrens ermöglicht es dem Verletzten namentlich, seine Ersatzansprüche im Adhäsionsverfahren geltend zu machen. In geeigneten Fällen kann auch die in § 403 Abs. 2 vorgesehene Mitteilung hierüber mit der neuen Mitteilung nach Abs. 1 Satz 2 verbunden werden.

Die Mitteilungen sollen dem Verletzten nicht aufgedrängt werden. Deshalb ist vorgesehen, daß sie nur erforderlich sind, wenn der Verletzte sie beantragt, was auch schon bei der Anzeigeerstattung geschehen kann. Weitere Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß der Verletzte Anzeigerstatte im Sinne des § 171 ist, daß ihm also auch die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft mitzuteilen wäre. Einen solchen Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage im Sinne des § 171 kann freilich auch ein Verletzter stellen, wenn das Ermittlungsverfahren bereits betrieben wird. Die Mitteilungen obliegen der Stelle, bei der das Verfahren beim Entstehen der Pflicht anhängig ist.

Mit Absatz 2 wird erreicht, daß die Mitteilungspflicht nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen führt. Absatz 2 Satz 1, der dem neuen § 40 Abs. 3 i. d. F. des StVÄGE 1984 (BT-Drucksache 10/1313) nachgebildet ist, aber weitergeht, läßt die Mitteilungspflicht entfallen, wenn der Verletzte nicht unter der von ihm angegebenen Anschrift erreichbar ist. Wer als Verletzter ein Interesse am Verfahrensfortgang hat, von dem kann verlangt werden, daß er von sich aus sicherstellt, daß ihn Informationen erreichen. Wie beim Beschuldigten für den Verteidiger wird durch Satz 2 beim Verletzten für dessen Rechtsanwalt eine Mitteilungsvollmacht fingiert.

Die Vorschrift regelt lediglich, in welchen Fällen dem Verletzten Mitteilungen zu machen sind oder gemacht werden sollen. Sie schließt weitergehende Mitteilungen über den Verfahrensstand, etwa über den Hauptverhandlungstermin oder eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ebensowenig aus wie Mitteilungen an solche Verletzte, die keine Strafanzeige im Sinne des § 171 erstattet haben, etwa weil sie den Mitteilungsantrag erst nach der Erhebung der öffentlichen Klage gestellt haben. Die Befugnis zu solchen Mitteilungen ergibt sich aus § 406 e Abs. 5 i. d. F. d. E.

§ 406 e

Die Möglichkeit des Verletzten, Einsicht in die Strafakten zu nehmen, ist derzeit gesetzlich nicht geregelt; sie folgt lediglich aus Nr. 185 ff. RiStBV. Diese Rechtslage entspricht nicht den berechtigten Interessen des Verletzten, dessen Informationsbefugnisse grundsätzlich auch die Kenntnis des Akteneinsichtsrechts umfassen müssen. Mit dem in § 406 e vorgeschlagenen Akteneinsichtsrecht wird die Rechtslage für den Verletzten wesentlich verbessert; zugleich ermöglicht diese Regelung, den Umfang der auf Antrag nach dem neuen § 406 d dem Verletzten zu gebenden Informationen verhältnismäßig gering zu halten, weil dem Verletzten, der ein weitergehendes Informationsinteresse hat, die Akteneinsicht offensteht.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über das Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1 ff.) wird zwar zu prüfen sein, ob das Akteneinsichtsrecht für Dritte generell statt in einer bloßen Verwaltungsanweisung wie den RiStBV durch ein Gesetz geregelt werden muß. Unbeschadet der hierfür noch zu treffenden Entscheidungen erscheint es jedoch geboten, das besondere Akteneinsichtsrecht des Verletzten bereits in diesem Entwurf gesetzlich zu regeln, wobei allerdings die berechtigten Schutzinteressen und Belange des Beschuldigten und Dritter zu berücksichtigen sind.

Namentlich im Interesse dieser schutzwürdigen Belange, aber auch im Interesse der Wahrheitsfindung und der Verfahrensökonomie muß das Akteneinsichtsrecht des Verletzten stärkeren Restriktionen unterliegen als das des Beschuldigten nach § 147. Das Akteneinsichtsrecht ist für den Verletzten zwar ein wichtiges Informationsmittel, es ist für ihn aber nicht von der gleichen zentralen Bedeutung wie für den Beschuldigten, für dessen effektive Verteidigungsmöglichkeit es uneingeschränkt unerlässlich ist. Der Entwurf knüpft deshalb zwar in der Terminologie an § 147 an, gestaltet aber im übrigen das Akteneinsichtsrecht, teilweise in Anlehnung an die Regelung in den Nr. 185 ff. RiStBV, selbständig aus.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt zunächst, daß der Verletzte das Akteneinsichtsrecht nur durch einen Rechtsanwalt ausüben kann (vgl. auch die entsprechende Regelung für das nur dem Verteidiger zustehende Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten in § 147), und fordert im Regelfall die Darlegung eines berechtigten Interesses (vgl. auch Nr. 185 Abs. 4 RiStBV). **Satz 2** macht insoweit eine Ausnahme für diejenigen Verletzten, die als Nebenkläger Anschlußbefugt wären, und zwar auch schon für das Akteneinsichtsrecht im Vorverfahren.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen trotz Vorliegens der Voraussetzungen des Absatzes 1 die Akteneinsicht zu versagen ist oder versagt werden kann. Sie ist nach **Satz 1** im Interesse des Persönlichkeitsschutzes des Beschuldigten oder Dritter zu versagen, wenn deren Interesse an der Geheimhaltung ihrer in den Akten enthaltenen persönlichen Daten überwiegt. Nach **Satz 2** kann sie bei sonst drohender erheblicher Verzögerung oder bei Gefährdung des Untersuchungszwecks versagt werden. Anders als in § 147 Abs. 2 ist die Versagung bei Gefährdung des Untersuchungszwecks auch nach Klageerhebung möglich. Dieser Versagungsgrund kann deshalb auch dann herangezogen werden, wenn die Kenntnis des Verletzten vom Akteninhalt die Zuverlässigkeit und den Wahrheitsgehalt einer von ihm noch zu erwartenden Zeugenaussage beeinträchtigen könnte. Wie die Verwendung des Wortes „soweit“ deutlich macht, hindern die Versagungsgründe das Akteneinsichtsrecht nur, soweit sie ihm entgegenstehen. Deshalb ist stets zu prüfen, ob eine nur partielle Akteneinsicht gewährt werden kann oder ob bei mehreren Verletzten dem Versagungsgrund der drohenden Verzögerung dadurch begegnet werden kann, daß diese einen gemeinsamen, zur Akteneinsicht bevollmächtigten Rechtsanwalt benennen.

Absatz 3 entspricht § 147 Abs. 4, doch ist, um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, der dortige grundsätzliche Anspruch auf Aktenmitgabe auf eine bloße Mitgabebefugnis reduziert worden.

Absatz 4 Satz 1 begründet für die Entscheidung über die Akteneinsicht die Zuständigkeit der jeweils aktenführenden Stelle. Wird diese Entscheidung von einem Gericht getroffen, so besteht für ein Rechtsmittel kein zwingender Grund; im Interesse der Verfahrensökonomie soll die Entscheidung unanfechtbar sein. Dagegen ist im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG jedenfalls für den Verletzten, dem die Akteneinsicht durch eine staatsanwaltschaftliche Entscheidung versagt wird, eine Anfechtungsmöglichkeit vorzusehen. Es erscheint sachgerecht, hierfür nicht das Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG zu wählen, sondern auf § 161 a Abs. 3 zurückzugreifen, der die Anfechtbarkeit staatsanwaltschaftlicher Maßnahmen in einem vergleichbaren Fall regelt. Das schlägt der Entwurf in **Satz 2** vor.

Absatz 5 entspricht inhaltlich im wesentlichen Nr. 185 Abs. 5 Satz 2 RiStBV. Die Vorschrift bietet zugleich die gesetzliche Grundlage dafür, daß die Strafverfolgungsbehörden solche Auskünfte erteilen dürfen. Sie dient ferner der Verfahrensökonomie und trägt dazu bei, die berechtigten Informationsinteressen des Verletzten zu erfüllen, ohne daß er allein für die Akteneinsicht einen Rechtsanwalt einschalten muß.

§ 406 f

Daß der Verletzte sich im Strafverfahren eines fachkundigen Beistands, insbesondere eines Rechtsanwalts, bedienen kann, ist nach geltendem Recht (§§ 378, 397 Abs. 1) in der Strafprozeßordnung nur für den Privatkläger und den Nebenkläger ausdrücklich bestimmt. Für den Verletzten, der diese Beteiligungsbefugnisse nicht wahrnehmen kann oder will, aber dennoch Beratung über seine Befugnisse und Möglichkeiten und Beistand im Strafverfahren wünscht, ergibt sich das Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand mittelbar aus § 3 BRAO, wobei die Befugnisse dieses Beistands ungeklärt bleiben. Das BVerfG hat ferner (BVerfGE 38, 105 ff.) das Recht auf den Zeugenbeistand grundsätzlich anerkannt; dessen Hilfe kann sich auch der Verletzte bedienen, soweit er als Zeuge vernommen wird. Ferner gewährt Nr. 19 a Abs. 1 Satz 2 RiStBV unabhängig von diesen, den rechtskundigen Beistand betreffenden Regelungen die Möglichkeit, daß der Verletzte bei seiner Vernehmung eine Person seines Vertrauens hinzuzieht.

Mit dem neuen § 406 f, der für den zum Anschluß als Nebenkläger befugten Verletzten durch § 406 g ergänzt wird, schlägt der Entwurf vor, diese zersplitterten Befugnisse des Verletzten, sich eines Beistands zu bedienen, strafverfahrensrechtlich zusammenfassend anzuerkennen, zu regeln, wer als Beistand herangezogen werden kann, und die Befugnisse des Beistands zu bestimmen.

Nach dem Vorschlag des Entwurfs treffen die Kosten für den in dieser Vorschrift geregelten Verletz-

tenbeistand, dessen sich alle Verletzten bedienen können, stets den Verletzten selbst; Prozeßkostenhilfe oder eine Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten ist insoweit nicht vorgesehen. Für besonders schutzbedürftige Verletzte, beispielsweise die Opfer von Sexualdelikten, sieht § 406 g eine weitergehende Regelung vor; dort kann Prozeßkostenhilfe gewährt und ein Beistand einstweilen bestellt werden (vgl. die dortige Einzelbegründung).

Absatz 1 regelt als strafverfahrensrechtliche Vorschrift, daß sich der Verletzte zur Wahrnehmung seiner Befugnisse im Strafverfahren eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen oder durch einen solchen vertreten lassen kann. Diese Bestimmung ist nicht nur als Bezugspunkt für die nachfolgenden Regelungen systematisch zweckmäßig; sie verdeutlicht auch die besondere Position des Verletzten im Strafverfahren.

Absatz 2 bestimmt die dem Rechtsanwalt als Beistand zustehenden Befugnisse bei Ausübung der dem Verletzten eingeräumten Rechte und der ihm obliegenden Pflichten, wenn er als Zeuge vernommen wird; damit wird für den Verletzten als Zeugen der Zeugenbeistand gesetzlich anerkannt. Dies erscheint sachgerecht, weil gerade der Verletzte als Zeuge oft und typischerweise eines solchen Beistands bedarf; es schließt eine spätere allgemeine gesetzliche Regelung des Zeugenbeistands nicht aus. Bei Vernehmungen des Verletzten als Zeugen vor Strafverfolgungsbehörden, bei denen dieser zum Erscheinen verpflichtet ist, soll dem Beistand in jedem Fall die Anwesenheit gestattet sein. Die Regelung entspricht der für den Beschuldigten bei seiner Vernehmung geltenden (vgl. § 168 c Abs. 1, § 163 a Abs. 3 Satz 2). Mit Satz 2 wird klargestellt, daß der Beistand die dem Verletzten zustehenden Rechte für ihn wahrnehmen kann, nämlich das Recht des Antrags auf Ausschließung der Öffentlichkeit nach dem neuen § 171 b GVG i. d. F. d. E. und das Recht, an den Verletzten als Zeugen gerichtete Fragen beanstanden zu können. Durch die Fassung wird zugleich klargestellt, daß dem Verletzten als Zeugen dieses Beanstandungsrecht zusteht.

Während die Absätze 1 und 2 die Befugnis des Verletzten betreffen, sich zur Wahrnehmung seiner Rechte des rechtskundigen Beistands eines Rechtsanwalts zu bedienen, regelt Absatz 3 die Hinzuziehung einer Person seines Vertrauens im wesentlichen zur psychologischen Betreuung während seiner Vernehmung als Zeuge. Besonders bei der ersten Zeugenvernehmung bei Opfern von Aggressions- und Gewaltdelikten, aber auch in anderen Fällen, kann die Anwesenheit einer solchen Vertrauensperson für den Verletzten hilfreich sein und, weil sie seine Befangenheit und Angst mindern kann, auch der Wahrheitsfindung dienen. Da die Vorschrift auch die erste Vernehmung des Verletzten, die häufig bei der Polizei stattfinden wird, erfassen will und da sie auf eine Person des Vertrauens des Verletzten abstellt, muß sie weit gespannt sein. Sie kann deshalb kein Recht des Verletzten auf die Anwesenheit einer solchen Vertrauensperson begründen, sondern nur, im wesentlichen klar-

stellend, aussprechen, daß deren Zulassung nicht verboten ist, sondern im pflichtgemäßen, nicht überprüfbaren Ermessen des die Vernehmung leitenden Beamten steht. Damit ist selbstverständlich die Befugnis und Pflicht verbunden, solche Vertrauenspersonen nicht zuzulassen, von deren Anwesenheit eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu befürchten ist. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf es insoweit nicht.

§ 406 g

Während die in § 406 f vom Entwurf vorgeschlagene Regelung für alle Verletzten gilt und deshalb, um die historisch gewachsene Struktur des Strafverfahrens nicht zu gefährden und eine unvertretbare Mehrbelastung der Strafjustiz zu vermeiden, sich im wesentlichen klarstellend und zusammenfassend auf die gesetzliche Anerkennung bereits vorhandener Rechtspositionen beschränkt, wird mit § 406 g für diejenigen Verletzten, die besonders schutzbedürftig sind und einer gesicherten Beteiligungsbefugnis bedürfen, die Möglichkeit, einen Rechtsanwalt als Beistand heranzuziehen, über das geltende Recht hinaus erweitert. Der Entwurf knüpft insoweit an den neuen Katalog der Anschlußbefugnis als Nebenkläger an (vgl. § 395 i. d. F. d. E. und die dortige Begründung). Für die Aufnahme in diesen Katalog war maßgebend, welche Verletzten in besonderem Maße einer gesicherten Prozeßrolle im Verfahren bedürfen. Es ist sachgerecht, daß dieser Personenkreis auch das Recht zur Heranziehung eines Beistands mit erweiterten Befugnissen erhält. Diese Regelung gilt damit beispielsweise auch für die Frau, die Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, etwa einer Vergewaltigung oder einer sexuellen Nötigung, geworden ist.

Durch den Verletztenbeistand des nebenklageberechtigten Verletzten wird die Stellung des Verletzten gegenüber dem allgemeinen Verletztenbeistand nach § 406 f vor allem in folgenden Punkten verbessert:

- Dieser Verletztenbeistand hat ein uneingeschränktes Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung und grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht bei sog. parteiöffentlichen Vernehmungen schon im Vorverfahren (§ 406 g Abs. 2).
- Für seine Hinzuziehung kann Prozeßkostenhilfe in Anspruch genommen werden (§ 406 g Abs. 3).
- In Eilfällen kann ein solcher Verletztenbeistand auch bestellt werden, bevor über einen Antrag auf Prozeßkostenhilfe entschieden ist (§ 406 g Abs. 4).
- Die Kosten für die Heranziehung dieses Beistands werden wie Nebenklagekosten behandelt; sie sind also regelmäßig vom Beschuldigten zu tragen, wenn er verurteilt wird (§ 472 Abs. 3 Satz 1 i. d. F. d. E.).

Absatz 1 spricht den Grundsatz aus, daß der zum Anschluß als Nebenkläger Berechtigte einen Rechtsanwalt als Beistand mit den besonderen Be-

fugnissen nach dieser Vorschrift schon im Vorverfahren heranziehen kann und daß er sich auch nach Erhebung der öffentlichen Klage auf die Hinzuziehung eines solchen Beistands beschränken kann, statt den Anschluß als Nebenk Kläger zu erklären. Ob die Voraussetzungen eines Anschlusses nach § 395 vorliegen, bestimmt sich im Ermittlungsverfahren danach, ob der Anfangsverdacht (§ 152 Abs. 2) eines zum Anschluß berechtigenden Delikts gegeben ist. Bei einer fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 StGB) ist ferner zu prüfen, ob die materielle Voraussetzung nach § 395 Abs. 3 (vgl. die dortige Einzelbegründung) im Zeitpunkt der jeweils treffenden Entscheidung gegeben ist. Eine Bindung für eine spätere Zulassung als Nebenk Kläger tritt dadurch nicht ein.

Einer Entscheidung hierüber bedarf es immer dann, wenn der Rechtsanwalt Befugnisse wahrnehmen will, die ihm nur aufgrund des § 406g zustehen, also etwa, wenn er seine Anwesenheitsbefugnis nach Absatz 2 Satz 2 in Anspruch nehmen will, wenn über eine Beiordnung im Wege der Prozeßkostenhilfe zu entscheiden ist oder wenn nach Absatz 4 eine einstweilige Beiordnung in Betracht kommt.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist der Rechtsanwalt als Beistand des als Nebenk Kläger anschlufbefugten Verletzten stets zur Anwesenheit auch in der nicht öffentlichen Hauptverhandlung befugt. Er wäre dies auch, wenn sich der Verletzte dem Verfahren als Nebenk Kläger angeschlossen hätte. Ihm dieses Recht zu nehmen, weil er sich mit der minderen Befugnis zufriedengibt, nur einen Beistand hinzuzuziehen, ist nicht gerechtfertigt. Aus der Verweisung auf § 406f Abs. 2 in Satz 1 ergibt sich ferner, daß dem Beistand nach § 406g auch die Befugnisse des allgemeinen Verletztenbeistands zustehen.

Satz 2 betrifft richterliche Vernehmungen des Beschuldigten oder von anderen Zeugen und richterliche Augenscheinseinnahmen außerhalb der Hauptverhandlung, namentlich im Ermittlungsverfahren. In Anlehnung an die in § 168c Abs. 2, 3, § 168d Abs. 1 für den Beschuldigten geltende Regelung soll dem Beistand des Verletzten ein Anwesenheitsrecht eingeräumt werden. Bei einer Gefährdung des Untersuchungszwecks im Sinne einer möglichen Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung entfällt die Anwesenheitsbefugnis (vgl. auch § 168c Abs. 3, 5).

Satz 3 regelt die Benachrichtigungspflichten durch Verweisung auf die für den Verteidiger geltenden. Es versteht sich von selbst, daß sie nur dann gelten, wenn der Beistand des Verletzten sich zur Akte legitimiert hat.

Absatz 3 regelt die Prozeßkostenhilfe für die Hinzuziehung eines Verletztenbeistands für den zum Anschluß als Nebenk Kläger Berechtigten durch Verweisung auf die vom Entwurf in § 397 a vorgeschlagene neue Prozeßkostenhilferegelung für den Nebenk Kläger. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Die in Absatz 4 vorgeschlagene Regelung des einstweiligen Verletztenbeistands berücksichtigt, daß es Fälle gibt, in denen für den Verletzten ein besonde-

res Bedürfnis besteht, alsbald rechtlichen Beistand zu erhalten, das verhältnismäßig schwerfällige Verfahren der Entscheidung über die Prozeßkostenhilfe nach den §§ 114ff. ZPO aber nicht rasch genug durchgeführt werden kann oder dem Verletzten kurzfristig nicht zuzumuten ist. Solche Fälle sind etwa dann denkbar, wenn am Anfang des Ermittlungsverfahrens aus Gründen der Beweissicherung Vernehmungen oder Augenscheinseinnahmen stattfinden, bei denen die Mitwirkung eines Rechtsanwalts für den Verletzten sachdienlich erscheint, etwa beim Vorwurf der Vergewaltigung. Hier kann unter den in Satz 1 bezeichneten besonderen Voraussetzungen in einem Eilverfahren durch den Ermittlungsrichter (Satz 2) ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden. Nicht erforderlich ist, daß der Verletzte bereits einen Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe gestellt hat; ein solcher kann sich auch erübrigen, wenn die Mitwirkung des einstweilig bestellten Beistands zur Wahrnehmung der Interessen des Verletzten ausgereicht hat. Die in Satz 3 geregelte Fristsetzung gibt dem Richter hinreichend elastische Möglichkeiten, insoweit den Bedürfnissen des jeweiligen Einzelfalls Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 14 (§ 459 a StPO)

Häufig erwachsen dem durch eine Straftat Verletzten gegen den Täter zivilrechtliche Schadensersatzansprüche. Es muß das Ziel eines auf Resozialisierung und Ausgleich bedachten Strafrechts sein, die dem Opfer geschuldete Wiedergutmachung zu befördern; jedenfalls sollte es nicht zur Folge haben, daß die Realisierung des Ersatzanspruchs erschwert wird. Dem wird das geltende Strafrecht insoweit gerecht, als nach § 46 Abs. 2 StGB das Bemühen des Täters, den Schaden auszugleichen, strafmildernd zu berücksichtigen ist und daß bei der Einstellung nach § 153a StPO sowie bei der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StGB eine Schadenswiedergutmachungsaufgabe vorgesehen ist. Doch versagen diese Möglichkeiten in den (verhältnismäßig seltenen) Fällen der Verhängung einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe und in den (sehr häufigen) Fällen des Ausspruchs einer Geldstrafe. Besonders im zweiten Fall verschlechtert sich die Situation des Verletzten noch dadurch, daß sich der Täter infolge der strafrechtlichen Verurteilung einem zusätzlichen Anspruch auf Geldstrafe und Kosten ausgesetzt sieht, wobei namentlich die Geldstrafe durch die drohende Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe den Täter besonders belastet, so daß er geneigt sein wird, diese zunächst zu leisten. Diese Anspruchskonkurrenz zwischen Geldstrafe und Kosten einerseits und den Ersatzansprüchen des Verletzten andererseits sollte zu Gunsten des Verletzten gemildert werden. Es muß aber auch gewährleistet bleiben, daß die Geldstrafe als derzeit wichtigstes strafrechtliches Sanktionsmittel nicht ausgehöhlt wird.

Mit der Änderung des § 459 a schlägt der Entwurf eine erste Maßnahme in dieser Richtung vor. Ob weitergehende, die Ersatzansprüche des Verletzten und damit den Ausgleich zwischen Täter und Opfer

in das strafrechtliche Sanktionensystem einbezie-
hende Lösungen in Betracht gezogen werden kön-
nen, muß weiteren Prüfungen vorbehalten werden;
der Vorschlag des Entwurfs präjudiziert solche
künftigen Entwicklungen nicht.

Der geltende § 459 a gestattet es der Vollstreckungs-
behörde, bei der Geldstrafe nachträglich Zahlungs-
erleichterungen (Stundung und Ratenzahlung) zu
gewähren, wenn sich nach Rechtskraft des Urteils
ergibt, daß hierfür die materiellen Voraussetzungen
(§ 42 StGB) vorliegen. Mit dem neu vorgeschlage-
nen Absatz 1 Satz 2 wird die Vollstreckungsbehörde
ermächtigt, solche Zahlungserleichterungen auch
zu gewähren, wenn damit die Möglichkeiten der
Schadenswiedergutmachung verbessert werden
können. Aus § 459 a Abs. 4 folgt, daß diese Zahlungs-
erleichterungen auch für die vom Verurteilten zu
tragenden Verfahrenskosten gelten oder auch, falls
etwa in bezug auf die Geldstrafe bereits das erken-
nende Gericht die Belastung mit den Schadenser-
satzansprüchen bei seiner Entscheidung nach § 42
StGB berücksichtigt hat, nur für diese gewährt wer-
den können.

Die neue Vorschrift ist auf den Bereich der Geld-
strafenvollstreckung beschränkt; eine entspre-
chende Änderung des § 42 StGB ist nicht erforder-
lich. Das erkennende Gericht kann bereits im Rah-
men des geltenden § 42 StGB die Belastung durch
Schadensersatzpflichten berücksichtigen. Die neue
Vorschrift stellt aber sicher, daß dies auch im Voll-
streckungsverfahren geschehen kann.

Voraussetzung für die Gewährung von Zahlungs-
erleichterungen nach der neuen Vorschrift ist, daß
durch die vorrangige Pflicht zur Leistung von Geld-
strafe und/oder Kosten die Schadenswiedergutmachung
erheblich gefährdet würde, etwa weil der
Verurteilte nach seinen wirtschaftlichen Verhält-
nissen nicht in der Lage ist, beide Ansprüche als-
bald zu befriedigen. Eine Gefährdung der Wieder-
gutmachung kann aber schon dann in Betracht
kommen, wenn infolge des Vorrangs der Geldstrafe
die Realisierung des fälligen Ersatzanspruchs des
Verletzten zeitlich nicht unerheblich verzögert wür-
de; ein endgültiger Ausfall der Forderung des Ver-
letzten muß nicht notwendig drohen. Ob eine Zah-
lungserleichterung gewährt werden soll, hat die
Vollstreckungsbehörde unter Abwägung aller Um-
stände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermes-
sen zu entscheiden. Hiergegen kann gerichtliche
Entscheidung nach § 459 h beantragt werden.

Einen endgültigen Verzicht auf die Geldstrafe be-
wirkt die vorgeschlagene Neuregelung nicht. Zah-
lungserleichterungen bestehen, wie sich aus § 42
StGB ergibt, lediglich in Stundung oder Ratenzah-
lung. Die in der Geldstrafe verkörperte strafrechtli-
che Sanktion tritt gegenüber den Ersatzansprüchen
des Verletzten nur zeitlich zurück, bleibt aber beste-
hen.

Zu Zimmer 15 (§ 472 StPO)

Das geltende Recht enthält keine ausdrückliche Re-
gelung, wer die Kosten des Nebenklägers zu tragen

hat. Die Rechtspraxis wendet, gestützt auf die Ge-
neralverweisung in § 397 Abs. 1, den die Kostentra-
gungspflicht bei der Privatklage regelnden § 471
analog an; doch knüpfen sich hieran, weil die für die
Privatklage geltende Regelung nicht voll für die be-
sondere Situation des Nebenklägers paßt, zahlrei-
che bis heute in der Rechtsprechung kontrovers
entschiedene Streitfragen. Schon weil der Entwurf
mit der Änderung des § 397 Abs. 1 die allgemeine
Verweisung auf die Befugnisse des Privatklägers
aufgibt, ist eine selbständige Kostenregelung erfor-
derlich, die der Entwurf in dem neuen § 472 vor-
schlägt. Durch sie werden ferner Streitfragen bei
Anwendung des geltenden Rechts, namentlich bei
Ermessenseinstellungen, geregelt.

Der Grundgedanke des vorgeschlagenen neuen
§ 472 besteht darin, daß die Kosten der Beteiligung
des Nebenklägers vom Verurteilten zu tragen sind,
wenn er wegen der den Nebenkläger betreffenden
Tat verurteilt wird, und daß diese Kosten beim Ne-
benkläger verbleiben, wenn das Verfahren nach ei-
ner Ermessensvorschrift eingestellt wird. In beiden
Fällen wird aber durch Billigkeitsklauseln die Mög-
lichkeit einer abweichenden gerichtlichen Entschei-
dung eröffnet. Wird der Angeklagte freigesprochen,
das Hauptverfahren gegen ihn nicht eröffnet oder
das Verfahren bereits durch die Staatsanwaltschaft
nach § 170 Abs. 2 eingestellt, so verbleiben die durch
die Beteiligung entstandenen Kosten stets dem Ne-
benkläger selbst. Diese Kosten können die Staats-
kasse treffen, soweit Prozeßkostenhilfe gewährt
oder ein Beistand einstweilen nach § 406 g Abs. 4
bestellt worden ist. Diese grundsätzliche Kostenteil-
ung, die der neue § 472 vorschlägt, entspricht den
derzeit geltenden Grundprinzipien des in der StPO
geregelten materiellen Kostenrechts (vgl. §§ 465,
467). Es lassen sich keine Gründe aufzeigen, die es
rechtfertigen könnten, isoliert für die dem Nebe-
nkläger durch seine Beteiligung entstehenden Kos-
ten diese gegenwärtige Grundkonzeption in Frage
zu stellen.

Einer besonderen Regelung in § 472 bedürfen nur
die dem Nebenkläger entstandenen notwendigen
Auslagen insoweit, als die Möglichkeit geschaffen
werden soll, sie dem Beschuldigten aufzuerlegen.
Soweit diese Möglichkeit nicht besteht, trägt der
Verletzte diese Kosten selbst, ohne daß dies einer
ausdrücklichen Regelung bedarf. Unberührt durch
den neuen § 472 bleibt auch die Frage, wer die Ko-
sten eines vom Nebenkläger eingelegten erfolglo-
sen Rechtsmittels zu tragen hat; hierfür ist § 473
maßgebend; vgl. näher die insoweit vorgeschlagene
Ergänzung dieser Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 16
des Entwurfs.

Absatz 1 regelt den Fall, daß der Angeklagte wegen
einer Tat verurteilt wird, die den Nebenkläger be-
trifft. *Satz 1* bestimmt als Grundsatz, daß die dem
Nebenkläger entstandenen notwendigen Auslagen,
also in erster Linie die Kosten für den von ihm hin-
zugezogenen Rechtsanwalt dem Angeklagten aufer-
legt werden. Hiervon kann nach *Satz 2* mit der
Folge abgesehen werden, daß die Kosten beim Ne-
benkläger verbleiben, wenn dies der Billigkeit ent-
spricht. Damit kann das Gericht die Umstände des

Einzelfalls berücksichtigen, also etwa, ob der Beschuldigte durch sein Verhalten überhaupt einen vernünftigen Anlaß für einen Anschluß gegeben hat oder ob und wieweit den Verletzten ein Mitverschulden trifft. Satz 2 ermöglicht auch eine Teilung der dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen.

Absatz 2 betrifft die Fälle der gerichtlichen Einstellung nach den §§ 153 ff. Da der Angeschuldigte hier nicht verurteilt wird, besteht grundsätzlich keine Veranlassung, ihm die dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen aufzuerlegen. Lediglich für den Fall, daß dies aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht, ermöglicht die Vorschrift eine andere gerichtliche Entscheidung. Daß dabei der Grad des verbleibenden Tatverdachts keine Rolle spielen darf, folgt aus der Unschuldsvermutung (Artikel 6 MRK). Nach dem Vorschlag in § 464 Abs. 3 Satz 1 i. d. F. d. E. StVÄG 1984 — BT-Drucksache 10/1313 — wäre die Entscheidung unanfechtbar.

Absatz 3 stellt in **Satz 1** denjenigen Verletzten, der an sich zum Anschluß als Nebenkläger berechtigt wäre, sich aber darauf beschränkt, einen Rechtsanwalt aufgrund der Sondervorschrift des § 406 g hinzuzuziehen, kostenmäßig im Hinblick auf die ihm insoweit entstandenen Kosten einem Nebenkläger gleich. Dies gilt auch für die Hinzuziehung dieses Beistands schon im Vorverfahren, sofern es später zur Erhebung der öffentlichen Klage und zur Verurteilung des Beschuldigten kommt. Mit **Satz 2** wird sichergestellt, daß dem früheren Privatkläger nicht durch die Übernahme des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft kostenmäßige Nachteile erwachsen, obwohl der Entwurf die bisherige Regelung beseitigt, daß der Privatkläger in solchen Fällen automatisch die Stellung des Nebenklägers erlangt (vgl. § 377 i. d. F. d. E. und die dortige Begründung).

Mit der in **Absatz 4** vorgesehenen Verweisung wird die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Angeschuldigter, die für die Kosten des Nebenklägers einzustehen haben, erreicht.

Zu Nummer 16 (§ 473 StPO)

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 473 Abs. 1 wird die selbständige Kostenregelung für den Nebenkläger (vgl. die Begründung zu § 472) für das Rechtsmittelverfahren ergänzt. Die Regelung folgt dem allgemein für die Rechtsmittelkosten geltenden Grundsatz, daß der Rechtsmittelführer bei Erfolglosigkeit des Rechtsmittels dem Gegner dessen Auslagen erstatten muß.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummern 1 bis 4 (§§ 171 b, 172, 173, 174 GVG)

Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung in Strafsachen gehört im Grundsatz zu den wesentlichen Elementen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens

moderner Prägung. Sie wird ferner durch Artikel 6 Abs. 1 MRK garantiert, doch sieht bereits diese Gewährleistung (Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 MRK) die Möglichkeit der Einschränkung zum Schutz des Privatlebens der Prozeßbeteiligten vor. Andererseits kann die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, zumal wenn über die in ihr gepflogenen Erörterungen in den Medien berichtet wird, die schützenswerten Interessen der Prozeßbeteiligten und vor allem die des Verletzten erheblich beeinträchtigen. Ein stärker als zur Zeit der Schaffung der StPO die Persönlichkeitserforschung erforderndes Straf- und Strafverfahrensrecht macht es notwendig, in der Hauptverhandlung mehr als früher Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich, teilweise aus dem Intimbereich, sowohl des Angeklagten als auch von Zeugen und namentlich des Opfers zu erörtern. Die Notwendigkeit, eine effektive Verteidigung zu gewährleisten, und der Amtsaufklärungsgrundsatz setzen rechtlichen Regelungen, die die Aufklärung solcher Umstände beschränken, enge Grenzen (vgl. auch die Einzelbegründung zu § 68 a StPO). Angeklagte, Tatopfer und Zeugen müssen es, soweit zur Wahrheitserforschung unerlässlich, grundsätzlich hinnehmen, daß auch Umstände aus ihrem persönlichen Lebensbereich vor Gericht zur Sprache kommen. Es ist aber nicht unvermeidbar, daß eine solche Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich vor den Ohren der Öffentlichkeit stattfindet. Hier kann es geboten sein, das Öffentlichkeitsprinzip hinter dem verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf Achtung der Privatsphäre zurücktreten zu lassen.

Diesem Grundsatz folgt im Ansatz bereits das geltende Recht. Nach § 172 Nr. 2 in der seit 1975 geltenden Fassung kann die Öffentlichkeit u. a. ausgeschlossen werden, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozeßbeteiligten oder Zeugen zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden. In der Praxis hat jedoch, worüber heute Einigkeit besteht, diese Vorschrift nicht die gewünschte Wirkung erlangt; vom Öffentlichkeitsausschluß aus diesem Grunde wird kaum Gebrauch gemacht. Über die Gründe für diese zögernde Anwendung besteht keine vollständige Einigkeit. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß ein Ursachenbündel maßgebend ist, in dem die zu zurückhaltende Formulierung der Abwägungsklausel, das (möglicherweise nur scheinbare) Anwendungsermessen, die nach dem Gesetz nicht gegebene Antragsbefugnis der Betroffenen, die Notwendigkeit, lediglich den Ausschluß, nicht aber den Nichtausschluß der Öffentlichkeit begründen zu müssen, aber auch die Sorge des Tatrichters vor revisionsrechtlichen Konsequenzen des Ausschlusses der Öffentlichkeit eine maßgebliche Rolle spielen. Abweichend von den eine Veränderung der Vorschriften über die Öffentlichkeit ablehnenden Beratungsergebnissen des 54. Deutschen Juristentags (Verhandlungen des 54. DJT, 1982, Band II S. K 162 ff.) hat die strafrechtliche Abteilung des 55. Deutschen Juristentages (Verhandlungen des 55. DJT, Band II S. L 187, Beschl. II 18) empfohlen, die Abwägungsklausel des § 172 Nr. 2 GVG in Hinblick auf eine stärkere Betonung des Persönlich-

keitsschutzes aller Prozeßbeteiligten zu ändern. Auch der Bundesrat hält es für erforderlich, gesetzgeberische Überlegungen in dieser Richtung anzustellen (BR-Drucks. 411/83 — Beschluß —).

Der Entwurf greift mit seinem neuen § 171 b diese Anregungen auf. Mit dieser neuen Bestimmung soll die Möglichkeit des Öffentlichkeitsausschlusses bei Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich aus dem Zusammenhang der übrigen Ausschlußgründe gelöst und plakativ an die Spitze gestellt werden. Damit wird der besonderen Bedeutung dieses mit dem Persönlichkeitsrecht verbundenen Ausschließungsgrundes besser Rechnung getragen; zugleich wird damit ermöglicht, Verfahren und Folgen der Entscheidung den besonderen Umständen dieses Ausschließungsfalles sachgerecht anzupassen. Die neue, auf die Ausschließung der Öffentlichkeit bei der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich beschränkte Regelung unterscheidet sich in folgenden Punkten vom geltenden Recht:

- Der Abwägungsmaßstab wird zugunsten des Persönlichkeitsschutzes geändert. Während nach geltendem Recht die Öffentlichkeit nur ausgeschlossen werden kann, wenn die schutzwürdigen Interessen an der nichtöffentlichen Erörterung das Interesse an der Öffentlichkeit überwiegen, soll zukünftig der Ausschluß der Öffentlichkeit schon in Betracht kommen, wenn nicht das Interesse an der öffentlichen Erörterung überwiegt. Damit wird bei den nicht seltenen Fällen, in denen ein Überwiegen des einen oder anderen Interesses nicht festgestellt werden kann, nunmehr der Öffentlichkeitsausschluß ermöglicht.
- Während die geltende Fassung wenigstens ihrem Wortlaut nach durch die Verwendung des Wortes „kann“ den Öffentlichkeitsausschluß in das Ermessen des Gerichts zu stellen scheint, auch wenn die schutzwürdigen Interessen an der Nichtöffentlichkeit eindeutig überwiegen, wird dem Gericht der Ausschluß der Öffentlichkeit durch die Neufassung verbindlich vorgeschrieben, wenn er von demjenigen beantragt wird, um dessen persönlichen Lebensbereich es geht.
- Der neue § 171 b gibt ausdrücklich diesem in seinem persönlichen Lebensbereich Betroffenen ein Recht, den Öffentlichkeitsausschluß zu beantragen. Damit wird erreicht, daß das Gericht auf jeden Fall, wenn der in seinem persönlichen Lebensbereich Betroffene es wünscht, eine Entscheidung über den Öffentlichkeitsausschluß treffen und, jedenfalls im Strafverfahren (§ 34 StPO), auch begründen muß.
- Der Verletzte wird, auch wenn er weder als Nebenkläger noch als Zeuge am Verfahren beteiligt ist, ausdrücklich in den Schutzbereich der Vorschrift einbezogen.
- Durch die Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Ausschließung in diesem besonderen Fall wird erreicht, daß revisionsrechtliche Kon-

sequenzen für die Entscheidung keine Rolle spielen.

Die vorgeschlagene Neufassung wird dazu führen, daß für den Teilbereich des Öffentlichkeitsausschlusses zum Zwecke des Persönlichkeitsschutzes von der Möglichkeit der nichtöffentlichen Hauptverhandlung nach sachgerechteren Maßstäben Gebrauch gemacht werden wird. Auf diese Weise können künftig auch die besonderen Belastungen gemildert werden, denen beispielsweise vergewaltigte Frauen ausgesetzt sind, die als Zeuginnen wegen dieses Tatvorwurfs heute oft in öffentlicher Verhandlung aussagen müssen. Weil die Neufassung aber die sonstigen Ausschließungsgründe inhaltlich und im Hinblick auf ihre Revisibilität unverändert läßt, wird sie nicht dazu führen, daß das Öffentlichkeitsprinzip insgesamt unvertretbar eingeschränkt wird.

Absatz 1 des neuen § 171 b regelt die Entscheidung über den Öffentlichkeitsausschluß bei Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich auf Antrag des Betroffenen. Satz 1 bestimmt zunächst, daß das Gericht aufgrund eines vom Betroffenen gestellten Antrags ausdrücklich darüber zu entscheiden hat, ob es die Öffentlichkeit ausschließen will. Diese Entscheidung ist sowohl zu begründen, wenn es dem Antrag stattgibt (§ 174 Abs. 1 GVG), als auch, wenn es ihn ablehnt (§ 34 StPO). Der Begriff der Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich, für deren Dauer der Erörterung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, entspricht der bisherigen Verwendung in § 172 Nr. 2 und stimmt mit § 68 a Abs. 1 StPO i. d. F. d. E. überein.

Antragsberechtigt im Sinne des Absatz 1 sind die Prozeßbeteiligten, also im Strafverfahren der Angeklagte, aber auch der Nebenkläger und der Privatkläger, Zeugen, sowie der Verletzte auch dann, wenn er sich sonst nicht am Verfahren beteiligt und nicht als Zeuge vernommen wird. Er kann deshalb diesen Antrag auch dann stellen, wenn Umstände aus seinem persönlichen Lebensbereich außerhalb seiner zeugenschaftlichen Vernehmung in Frage kommen, etwa wenn der Angeklagte sie in seiner Vernehmung zur Sache anspricht oder wenn sie Gegenstand einer sonstigen Beweisaufnahme sind, so beispielsweise, wenn es um den Vortrag und die Erörterung eines ihn betreffenden Glaubwürdigkeitsgutachtens geht. Der Verletzte kann sich bei der Ausübung seines Antragsrechts seines Beistands bedienen (vgl. § 406 f Abs. 2 Satz 2 StPO i. d. F. d. E. und die dortige Begründung). Antragsbefugt im Sinne des Absatz 1 Satz 1 ist nur derjenige, dessen persönlicher Lebensbereich betroffen, in dessen Persönlichkeitssphäre also eingegriffen wird; die bloße Rolle als Prozeßbeteiligter, Zeuge oder Verletzter reicht nicht aus. Diese Ausschließungsmöglichkeit schützt, anders als etwa die Fälle des § 172 Nr. 1 GVG, ein individuelles Rechtsgut, nämlich das Persönlichkeitsrecht und die Privatsphäre dessen, dessen persönliche Umstände erörtert werden. Es ist deshalb sachgerecht, der Dispositionsbefugnis des Betroffenen in diesen Fällen eine gewisse, wenn auch nicht allein maßgebende

(vgl. die Begründung zu Absatz 2), Bedeutung beizumessen. Betreffen die zu erörternden Umstände den persönlichen Lebensbereich mehrerer Prozeßbeteiligter, so ist jeder von ihnen unabhängig vom anderen antragsbefugt; vertreten sie dabei unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll, so hat das Gericht dies in die nach Satz 2 vorzunehmende Abwägung miteinzubeziehen. Ein nach Satz 1 beschuldungspflichtiger Antrag liegt im Strafverfahren nur vor, wenn er in der Hauptverhandlung angebracht wird. Andere Anträge können allenfalls Anlaß zu einer Entscheidung nach Absatz 2 geben.

Ein Prozeßbeteiligter, dessen persönlicher Lebensbereich nicht betroffen ist, kann bei Gericht anregen, die Öffentlichkeit von Amts wegen nach Absatz 2 auszuschließen; zu einem solchen Antrag ist namentlich die Staatsanwaltschaft, auch im Interesse des Verletzten (vgl. Nr. 131 a RiStBV), vor allem dann berufen, wenn erkennbar ist, daß dieser aus Unbeholfenheit keine eigenen Anträge stellt oder wenn er nicht anwesend und nicht vertreten ist.

Satz 2 bestimmt, und zwar nunmehr als zwingende Vorschrift, den Maßstab, nach dem das Gericht zum Zwecke des Persönlichkeitsschutzes die Öffentlichkeit ausschließen muß. Dies ist immer dann der Fall, wenn durch die öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzt würden, es sei denn, daß das Interesse an ihrer öffentlichen Erörterung überwiegt. Bei den Merkmalen der Schutzwürdigkeit und des Überwiegens an der öffentlichen Erörterung handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die in einer gewissen Wechselwirkung zueinander stehen, und bei deren Anwendung das Gericht alle Umstände des Einzelfalles gegeneinander abzuwägen hat. Die Schutzwürdigkeit des Interesses an der nichtöffentlichen Erörterung wird namentlich dann besonders groß sein, wenn über den persönlichen Lebensbereich hinaus die Intimsphäre des Betroffenen zur Sprache kommt; sie kann andererseits ganz entfallen, wenn der Betroffene bereits freiwillig und außerhalb des Verfahrens die Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich vor der Öffentlichkeit ausgebreitet hat. In solchen Fällen wird darüber hinaus nicht selten auch das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegen.

Absatz 2 ermächtigt das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, die Öffentlichkeit nach dem in Absatz 1 Satz 2 enthaltenen Maßstab auch ohne Antrag von Amts wegen auszuschließen, wenn dafür nach Sachlage Grund besteht. Hierauf kann auch die Staatsanwaltschaft hinwirken. Dies wird vor allem dann in Betracht zu ziehen sein, wenn der in seinem persönlichen Lebensbereich Betroffene in der Hauptverhandlung nicht anwesend oder zu einer sachgerechten Wahrung seiner Interessen nicht in der Lage ist. Dagegen wird, wenn der allein Betroffene die Öffentlichkeit der Verhandlung wünscht, regelmäßig kein Grund vorliegen, von der Möglichkeit des Absatz 2 Gebrauch zu machen. Die Möglichkeit, die Öffentlichkeit aus den in § 172 genannten Gründen auszuschließen, besteht in jedem Fall.

Nach Absatz 3 sind die Entscheidungen über den Ausschluß der Öffentlichkeit nach dieser Vorschrift, ob sie von Amts wegen oder auf Antrag ergehen, ob sie die Öffentlichkeit ausschließen oder die beantragte Ausschließung ablehnen, unanfechtbar. Sie sind damit im Strafverfahren zugleich, wie sich aus § 336 Satz 2 StPO ergibt, der Revision entzogen. Dieser Ausschluß der Rechtsmittelkontrolle findet seine Rechtfertigung in den Besonderheiten dieses Ausschließungsgrundes. Die Revisibilität des Öffentlichkeitsausschlusses aufgrund des § 172 nach den §§ 337, 338 Nr. 6 StPO wird dadurch nicht berührt.

Aus Absatz 3 ergibt sich zunächst, daß gegen die Entscheidung über die Ausschließung keine Beschwerde zulässig ist. Das entspricht der bereits zum geltenden Recht überwiegend vertretenen Auffassung. Die Einräumung einer Beschwerdebefugnis würde dem Betroffenen im Regelfall nichts nützen, denn die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Eine solche in diesem Fall ausdrücklich vorzusehen, kann wegen der sich daraus ergebenden Gefahr einer bis zur Verfahrenslähmung führenden Verfahrensverzögerung nicht in Betracht gezogen werden.

Sachgerecht erscheint es aber auch, daß durch Absatz 3 in Verbindung mit § 336 Satz 2 StPO für diesen Fall die Revisibilität ausgeschlossen wird. Betreffen die erörterten Umstände den persönlichen Lebensbereich eines Zeugen oder des Verletzten und damit allein sein Geheimhaltungsinteresse, so ist die Revision schon deshalb kein für diesen Fall geeignetes Rechtsmittel, weil sie dem Zeugen oder Verletzten nicht zusteht, der zur Anfechtung des Urteils befugte Angeklagte aber von der Vorschrift gar nicht geschützt wird. Aber auch wenn es sich um Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich des Angeklagten handelt, kann mit Hilfe der Revision der Rechtsverstoß regelmäßig nicht sinnvoll korrigiert werden, der darin liegt, daß das Gericht die Öffentlichkeit zu Unrecht nicht ausgeschlossen hat. Denn dann wären die Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich bereits, wenn auch rechtsfehlerhaft, öffentlich erörtert worden. Eine Revision hätte wegen der mit ihr verbundenen Urteilsaufhebung und Neuverhandlung die Folge, daß sie nochmals, wenn auch nunmehr vielleicht nichtöffentlich, erörtert werden müßten. Das würde den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht entsprechen. Allenfalls erwägenswert erschiene die Revisibilität lediglich in dem Fall, daß das Gericht die Öffentlichkeit unter rechtsfehlerhafter Anwendung des § 171 b zu Unrecht ausgeschlossen hat. Sie allein für diesen Fall zuzulassen, würde indessen zu einer revisionsrechtlichen Asymmetrie zu Lasten des mit der Neuregelung in erster Linie bezweckten Verletzenschutzes führen, weil die Gerichte dann wegen der größeren Revisionsanfälligkeit des Öffentlichkeitsausschlusses von ihm kaum in dem gebotenen Umfang Gebrauch machen würden. Der Entwurf entscheidet sich deshalb dafür, die Revisibilität einer auf § 171 b i. d. F. d. E. gestützten Ausschließungsentscheidung ausnahmslos auszuschließen. Er nimmt im Interesse eines optimalen Persönlichkeitsschutzes der Prozeßbeteiligten, Zeugen und

Verletzten den dadurch eintretenden eher geringfügigen Verlust an revisionsrechtlicher Kontrolle bewußt in Kauf, zumal eine ausreichende Revisibilität des Öffentlichkeitsgrundsatzes dadurch erhalten bleibt, daß sich an der revisionsrechtlichen Überprüfung der rechtsfehlerfreien Anwendung der §§ 172 bis 175 nichts ändert.

Die Änderung des § 172 Nr. 2 durch die *Nummer 2* ist erforderlich, weil die bisher dort erfaßten Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich nunmehr in dem neuen § 171 b enthalten sind. Dieser Neufassung müssen auch die Verweisungen in § 173 Abs. 2 und § 174 Abs. 1 und 3 angepaßt werden; das geschieht durch *Nummer 3* und *Nummer 4*.

Zu Nummer 5 (§ 175 GVG)

Der geltende § 175 Abs. 2 ermächtigt das Gericht, bei nichtöffentlichen Verhandlungen einzelnen Personen die Anwesenheit zu gestatten. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 175 Abs. 2 wird dem Verletzten das grundsätzliche Recht eingeräumt, in der nichtöffentlichen Hauptverhandlung anwesend zu sein, weil er oft ein berechtigtes Interesse daran hat, über den Inhalt dessen orientiert zu sein, was sich in einer auch nichtöffentlichen Hauptverhandlung abspielt (vgl. auch § 48 Abs. 2 Satz 1 JGG). Ihm soll grundsätzlich das Recht zustehen, auch einer nichtöffentlichen Hauptverhandlung beizuwohnen. Die Bestimmung ist lediglich als Sollvorschrift gefaßt, da Ausnahmefälle vorstellbar sind, in denen diese Befugnis nicht eingeräumt werden kann.

Zu Artikel 3 (Änderungen der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Mit der in *Nummer 1* vorgeschlagenen Änderung wird die Gebühr für den Rechtsanwalt als Vertreter oder Beistand des Verletzten geregelt. Ist der Rechtsanwalt im Wege der Prozeßkostenhilfe beigeordnet worden, so gilt § 102. Bei der Höhe der Gebühr orientiert sich der Entwurf an den Gebührenrahmen, die für den Rechtsanwalt als Vertreter oder Beistand des Nebenklägers gelten, doch erscheint es wegen des mit der bloßen Tätigkeit als Verletztenbeistand oder -vertreter verbundenen regelmäßig geringeren Arbeitsaufwandes angebracht, die Gebühren auf die Hälfte zu bemessen.

Mit der in *Nummer 2* vorgeschlagenen Änderung wird die Gebühr für den bestellten Rechtsanwalt geregelt, der im Adhäsionsverfahren tätig ist, und — durch die Verweisung in § 102 — für den im Wege der Prozeßkostenhilfe für das Adhäsionsverfahren beigeordneten Rechtsanwalt. Dies ist erforderlich, weil bisher nur die Gebühr für den im Adhäsionsverfahren gewählten Rechtsanwalt bestimmt ist (§ 89). Durch die Änderung wird klargestellt, daß die Gebührenregelung des § 89 und des § 23 für den bestellten und den beigeordneten Anwalt mit der Maßgabe gilt, daß bei Werten über 5 600 DM anstelle der vollen Gebühren die in § 123 bestimmten Gebühren aus der Staatskasse zu ersetzen sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Das Ordnungswidrigkeitenrecht ist materiell-rechtlich nicht darauf ausgerichtet, Rechtsverletzungen gegenüber persönlich Verletzten ausgleichend zu bereinigen.

Schon jetzt wird deshalb angenommen, daß die Vorschriften über das Adhäsionsverfahren im Bußgeldverfahren nicht entsprechend anzuwenden sind (vgl. Göhler, Komm. zum OWiG, 7. Aufl. Rdn. 34 a zu § 46). Die Vorschriften über Privat- und Nebenklage sind ohnehin nicht anwendbar, da es derartige Delikte im Ordnungswidrigkeitenrecht nicht gibt.

Bei dem neu einzufügenden Vierten Abschnitt im Fünften Buch der Strafprozeßordnung, der schlechthin jedem Verletzten im Ablauf des Verfahrens bestimmte Befugnisse einräumt, könnte es zweifelhaft sein, ob diese Vorschriften nicht entsprechend auch im Bußgeldverfahren, ja selbst im Verfahren der Verwaltungsbehörde anzuwenden sind. Da es im Bußgeldverfahren derartiger Schutzvorschriften für einen möglichen Verletzten nicht bedarf, soll zur Vermeidung möglicher Zweifel klargestellt werden, daß die Vorschriften über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren nicht anzuwenden sind.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch die vom Entwurf vorgeschlagenen Änderungen der §§ 396, 397 StPO erforderlich werden. Sachliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Artikel 6 bis 8 (Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes, des Sozialgerichtsgesetzes und der Finanzgerichtsordnung)

Die in § 171 b GVG i. d. F. d. E. vorgeschlagenen Verbesserungen, im Interesse des Persönlichkeitschutzes die Öffentlichkeit auszuschließen, erscheinen auch für die Verfahren vor den Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichten sachgerecht. Da das Arbeitsgerichtsgesetz, die Finanzgerichtsordnung und das Sozialgerichtsgesetz insoweit anders als die Verwaltungsgerichtsordnung nicht allgemein auf die Vorschriften des GVG verweisen, müssen die dortigen Einzelverweisungen angepaßt werden. Das schlägt der Entwurf in den Artikeln 6 bis 8 vor. Der bisherige § 61 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes kann entfallen, weil das in ihm Geregelter von dem neuen § 171 b GVG i. d. F. d. E. erfaßt wird.

Zu Artikel 9 (Überleitungsvorschriften)

Artikel 9 enthält die erforderlichen Überleitungsvorschriften. Dabei spricht Absatz 1 im Interesse der Klarheit den allgemeinen Grundsatz ausdrücklich aus, daß die Änderung von Verfahrensgesetzen

auch in den anhängigen Verfahren zu beachten ist. Die Absätze 2 bis 4 enthalten die erforderlichen Ausnahmen. Sie stellen sicher, daß dem Nebenkläger Rechtspositionen, die er nach bisherigem Recht erlangt hatte, nicht entzogen werden.

Zu Artikel 10 (Neufassung der Strafprozeßordnung)

Da die Strafprozeßordnung seit ihrer letzten Bekanntmachung wiederholt geändert worden ist, er-

scheint eine neue Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt angezeigt. Sie wird durch den vorgeschlagenen Artikel 10 ermöglicht.

Zu Artikel 11 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

14.03.86

Stellungnahme**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung
des Verletzten im Strafverfahren

Der Bundesrat hat in seiner 562. Sitzung am 14. März 1986 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß der Verletzte über die ihm im Strafverfahren zustehenden Rechte möglichst frühzeitig belehrt wird.

Begründung:

Der Entwurf erstrebt eine Reihe von Verbesserungen der Rechtsstellung des Verletzten. Sie können überwiegend nur praktische Bedeutung erlangen, wenn der Verletzte über sie unterrichtet wird. Es muß deshalb geprüft werden, wie diese Unterrichtung zu einem frühen Zeitpunkt sichergestellt werden kann, insbesondere, ob gesetzliche Regelungen notwendig sind oder Verwaltungsvorschriften genügen.

2. Zu Artikel 1 nach Nummer 1

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Anlehnung an § 241a StPO eine Regelung möglich ist, nach der Fragen, die den Zeugen besonders belasten, durch den Vorsitzenden gestellt werden müssen.

Begründung:

Durch die vorgesehene Neufassung des § 68a StPO wird der Schutz des Zeugen vor diskriminierenden Fragen nur geringfügig verbessert. Die Vorschrift greift nicht, wenn belastende Fragen verfahrenserheblich sind; dies wird häufig der Fall sein.

Es ist eine Erfahrungstatsache, daß das Maß der mit einer Frage für den Zeugen verbundenen Beeinträchtigung nicht nur durch ihren Inhalt, sondern auch durch den Ton bestimmt wird, in dem sie gestellt wird. Wenn der Vorsitzende die Möglichkeit hätte, kränkende, aber zur Wahrheitsfindung unerläßliche Fragen an sich zu ziehen, könnte diesen Fragen in manchen Fällen der verletzende Stachel genommen werden.

Die bisherigen Erfahrungen mit § 241a StPO haben gezeigt, daß von einer entsprechenden Einschränkung des Rechts auf unmittelbare Befragung keine Nachteile für die Wahrheitsfindung zu besorgen sind und auch das Recht des Angeklagten auf effektive Verteidigung darunter nicht Schaden leidet.

3. Zu Artikel 1 nach Nummer 1

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Anlehnung an § 247 StPO dem Gericht die Möglichkeit eröffnet werden kann anzuordnen, daß der Angeklagte sich während der Vernehmung eines Zeugen aus dem Sitzungssaal entfernt, wenn bei einer Vernehmung in seiner Gegenwart für das Wohl des Zeugen besonders erhebliche und nachhaltige Nachteile zu befürchten sind und dem Zeugen deshalb eine Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten nicht zuzumuten ist.

Begründung:

Die physische Konfrontation mit dem Angeklagten kann für den Zeugen im Einzelfall eine erhebliche Belastung bedeuten. Das geltende Recht hat dies in § 247 Satz 2 StPO für Zeugen unter 16 Jahren anerkannt und die Möglichkeit eröffnet, daß zur Vermeidung von erheblichen Nachteilen für das Wohl des Zeugen das Abtreten des Angeklagten angeordnet werden kann. Auch bei Zeugen über 16 Jahren besteht in bestimmten, freilich seltenen Konstellationen ein entsprechendes Schutzbedürfnis. Dies kann insbesondere dann bestehen, wenn das Opfer eines Gewaltdelikts mit sexueller Komponente als Zeuge aussagen muß. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 247 Satz 1 StPO bietet, obwohl sie mittelbar den Gedanken des Zeugenschutzes in die Auslegung der Vorschrift einführt, keinen ausreichenden Schutz.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 a - neu - (§ 374 Abs. 1 Nr. 4 StPO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht in § 374 Abs. 1 Nr. 4 StPO in der Klammerverweisung der Beistrich sowie die Zahl "223 a" gestrichen werden kann.

Begründung:

Das hier vorliegende Gesetzesvorhaben hat sich nicht zuletzt zur Aufgabe gemacht, diejenigen besser zu schützen, die durch eine schwere, gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichtete Straftat betroffen sind. Neben der im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeit für den Betroffenen einer gefährlichen Körperverletzung, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, würde es den angestrebten Schutz solcher Verletzten komplettieren, wenn die gefährliche Körperverletzung ausschließlich der Strafverfolgungskompetenz der Staatsanwaltschaft zuzuordnen wäre und nicht mehr der Disposition eines Privatklägers überlassen bliebe. Die hierdurch demonstrierte Solidarität der staatlichen Strafverfolgung mit dem Betroffenen gebietet sich um so mehr, als dieser sich häufig Tätern mit erheblicher krimineller Energie und Gefährlichkeit gegenüber sieht, wie einschlägige Fälle deutlich machen, die sich meist nur im subjektiven Bereich von einem versuchten Tötungsdelikt unterscheiden.

Eine solche Änderung würde auch helfen, das immer noch vorhandene Gefälle zwischen dem strafrechtlichen Schutz des Eigentums und der körperlichen Integrität zu verringern.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 395 Abs. 1 und 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 5 ist

- a) in § 395 Abs. 1 Nr. 1 der Buchstabe b zu streichen,
- b) in § 395 Abs. 3
die Verweisung "§ 230" durch die Verweisung "§§ 185, 186,
187, 187 a, 189, 230" zu ersetzen.

Begründung:

Die neu zu gestaltende Nebenklage soll die Schutzrechte gerade solcher Verletzten verstärken, die durch schwere Straftaten in ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich betroffen worden sind. Dazu gehört nicht generell die Beleidigung (§§ 185 ff. StGB). Zwar kann sich im Einzelfall auch in diesen Fällen wegen möglicher Schuldzuweisungen durch den Beschuldigten die Notwendigkeit umfassender Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren ergeben. Dann aber ist ein Anschluß unter den Voraussetzungen des neuen Absatzes 3 ausreichend. Die weitere Eingrenzung des Kreises der Nebenklageberechtigten wirkt sich zudem kostenmindernd im Rahmen des § 406 g Abs. 3 aus.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 395 Abs. 2 Nr. 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 395 Abs. 2
die Nummer 3 zu streichen.

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 5 in § 395 Abs. 2

- in Nummer 1 am Ende das Komma durch das Wort "sowie" zu ersetzen,
- in Nummer 2 das Wort "sowie" durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung:

Die Aufnahme der Delikte gegen die sog. gewerblichen Schutzrechte (in § 374 Abs. 1 Nr. 7 und 8 StPO genannt) lassen sich mit der Absicht des Artikels 1 Nr. 5 bis 9, nämlich den Kreis der unmittelbar für die Nebenklage Anschlußberechtigten auf die durch schwere, gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichtete Straftat Verletzten zu erweitern (vgl. Begründung S. 10 r unten der Vorlage), nicht vereinbaren.

Es erscheint nicht sachgerecht, die Nebenklagebefugnis bei den in § 374 Abs. 1 Nr. 7 und 8 StPO genannten Straftatbeständen "einstweilen bestehen zu lassen" und außerdem auf § 108 a Urhebergesetz auszudehnen.

Da gemäß der Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. S. 12 r oben der Vorlage) ohnehin geplant ist, den Strafrechtsschutz gegen die sog. Produktpiraterie neu zu regeln, besteht kein Bedarf dafür, diese Delikte in dem neuen Katalog der nebenklagefähigen Delikte zu belassen, zumal keine kriminologischen und viktimologischen Erkenntnisse dafür vorliegen, daß es sich hier um einen besonders schutzbedürftigen Kreis von Verletzten handelt (vgl. S. 11 der Vorlage).

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 397 Abs. 1 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a
ist in § 397 Abs. 1 der Satz 1 durch folgende Sätze zu
ersetzen:

"Der Nebenkläger ist nach erfolgtem Anschluß, auch wenn er
als Zeuge vernommen werden soll, zur Anwesenheit in der
Hauptverhandlung berechtigt. Im übrigen gelten die §§ 378,
385 Abs. 1 bis 3 entsprechend."

Begründung:

Der Entwurf hebt die Globalverweisung des geltenden
Rechts hinsichtlich der Rechte des Nebenklägers auf
die Rechtsstellung des Privatklägers auf und be-
stimmt statt dessen die Mitwirkungsbefugnisse des
Nebenklägers im Verfahren neu. Was fehlt, ist der
ausdrückliche Hinweis auf den unverzichtbaren An-
spruch des Nebenklägers auf uneingeschränkte Anwe-
senheit in der Hauptverhandlung, der durch die Auf-
gabe der Globalverweisung verloren geht.

Zwar setzt der Entwurf dieses Recht voraus, indem er
eine Reihe von Befugnissen nennt, die nur bei An-
wesenheit in der Hauptverhandlung ausgeübt werden
können. Auch könnte das Anwesenheitsrecht aus der
Verweisung auf § 378 StPO geschlossen werden, worin be-
stimmt ist, daß der Privatkläger - und somit auch
der Nebenkläger - im Beistand eines Rechtsanwalts
erscheinen darf.

Indes regelt § 378 StPO unmittelbar nur, daß der Privat-
kläger oder Nebenkläger sich im Strafverfahren der
Hilfe eines sachkundigen Beistands bedienen darf;
für das Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung
können daraus allenfalls mittelbar Schlüsse gezogen
werden.

Da es sich aber bei der Anwesenheit in der Hauptverhandlung um die zentrale Befugnis des Nebenklägers handelt, die ihn erst in die Lage versetzt, seinen Belangen und Interessen Geltung zu verschaffen, sollte dieses Recht im Katalog der Befugnisse des Nebenklägers ausdrücklich genannt werden.

Die vorgeschlagene Fassung trägt dem Rechnung.

Zugleich wird darin klargelegt, daß die Stellung des Nebenklägers mit der gleichzeitigen Eigenschaft als Zeuge vereinbar ist (Kleinknecht/Meyer, StPO, 37. Aufl., München 1985, Rdnr. 5 zur Vorbem. zu § 395; BGH MDR 1952, 532; RGSt 2, 384).

Der Hinweis auf §§ 398, 399 StPO ist überflüssig.

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 397 Abs. 1 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a sind in § 397 Abs. 1 Satz 2 die Worte ", das Beweisantragsrecht (§ 244 Abs. 3 bis 6)" zu streichen.

Begründung:

Die dem Nebenkläger eingeräumten Befugnisse sind darauf auszurichten, daß er in der Hauptverhandlung seine Interpretation des Tatgeschehens artikulieren und Verantwortungszuweisungen durch den Angeklagten entgegentreten können muß. Dazu muß er auf den Ablauf der Hauptverhandlung auch außerhalb seiner möglicherweise zusätzlich gegebenen Zeugenstellung einwirken können. Äußerungsrecht, Fragerecht und Beantwortungsrecht sind dafür unverzichtbar. Auch die Unparteilichkeit des Gerichts und die Objektivität der Sachverständigen müssen ihm gegenüber gewährleistet sein.

Aus der Stellung des Nebenklägers als eines mit selbständigen Rechten ausgestatteten Prozeßbeteiligten in Verbindung mit seinem Recht auf Gehör ergibt sich auch, daß er durch Anträge gegenüber dem Gericht auf eine sachgerechte Ausübung der Amtsaufklärungspflicht hinwirken kann. Das förmliche Beweisantragsrecht muß ihm dagegen zur Wahrnehmung seiner berechtigten Belange nicht eingeräumt werden.

9. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 397 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 StPO),
Artikel 1 Nr. 11 (§ 404 Abs. 5 Satz 1 StPO),
Artikel 1 Nr. 13 (§ 406 g Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3
und Satz 3 StPO)

Es sind

- a) in Artikel 1 Nr. 8 in § 397 a Abs. 1 Satz 1 sowie in § 397 a Abs. 2 Satz 1,
 - b) in Artikel 1 Nr. 11 in § 404 Abs. 5 Satz 1,
 - c) in Artikel 1 Nr. 13 in § 406 g Abs. 3 Satz 1, in § 406 g Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und in § 406 g Abs. 4 Satz 3
- jeweils die Worte "gewähren" und "Gewährung" durch die Worte "bewilligen" und "Bewilligung" zu ersetzen.

Begründung:

Es besteht kein sachlicher Grund, von dem entsprechenden Sprachgebrauch der gesetzlichen Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Prozeßkostenhilfe (§§ 114 ff.) abzuweichen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 397 a Abs. 1 nach Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 397 a Abs. 1
nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Der Antrag kann schon vor der Erklärung des Anschlusses
gestellt werden."

Begründung:

Die Entwurfsfassung sollte nicht den
Schluß nahelegen, daß eine Gewährung
von Prozeßkostenhilfe erst nach er-
folgtem Anschluß als Nebenkläger
möglich ist. Der Verletzte hat ein
berechtigtes Interesse, daß über die
Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für
die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts
entschieden werden kann, bevor er sich
als Nebenkläger anschließt.

11. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 404 Abs. 5 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 404 Abs. 5 Satz 2
der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgender
Halbsatz anzufügen:

"dem Antragsteller, der sich im Hauptverfahren des Beistandes
eines Rechtsanwalts bedient, soll dieser beigeordnet werden."

Begründung:

Vor allem prozeßökonomische Erwägungen sprechen für diese
Regelung.

12. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 406 d Abs. 1 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 406 d Abs. 1 Satz 1 die Worte ", der den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage (§ 171) gestellt hat," zu streichen.

Begründung:

Die Beschränkung auf den Verletzten, der Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage gestellt hat, ist nicht sachgemäß. Auch dann, wenn der Verletzte einen solchen Antrag nicht gestellt hat, hat er ein berechtigtes Interesse daran, auf Antrag über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens unterrichtet zu werden. Es kann in bestimmten Fällen vom Zufall abhängen, ob es zu einem Antrag des Verletzten auf Erhebung der öffentlichen Klage kommt. Davon darf sein Recht auf Unterrichtung über den Verfahrensausgang nicht abhängen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 406 d Abs. 1 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 406 d Abs. 1 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Mitteilung über die Eröffnung des Hauptverfahrens hat für den Verletzten nur geringen Informationswert. Seinen weitergehenden Informationsbedürfnissen wird durch § 406 e Abs. 5 in der Fassung des Entwurfs ausreichend Rechnung getragen. Die Regelung kann deshalb entfallen.

14. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 406 e StPO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob aus Gründen des Datenschutzes und des Schutzes der Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten sowie sonstiger am Verfahren unbeteiligter Dritter, über die sich Erkenntnisse in den Verfahrensakten befinden, eine Regelung dahingehend vorgesehen werden sollte, daß die Einsicht in die Akten zu versagen ist, wenn dem Informationsinteresse des Verletzten auch durch die Erteilung von Auskünften oder Abschriften aus den Akten Rechnung getragen werden kann.

Begründung:

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über das Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) macht es erforderlich, für das Akteneinsichtsrecht des Verletzten eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Es ist zu begrüßen, daß der Entwurf zu diesem Zweck eine Regelung vorsieht.

Strafakten enthalten indes eine Fülle sensibler Daten und personenbezogener Informationen. Unbeschränkte Akteneinsicht kann daher dazu führen, daß schutzwürdige Belange Dritter oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, namentlich des Beschuldigten, berührt werden. Deshalb erscheint es geboten, den Einblick in Strafakten auf das unumgänglich Notwendige zu begrenzen. Soweit sich das berechtigte Informationsinteresse des Verletzten durch Erteilung von Auskünften oder Übersendung kopierter Teile der Akten befriedigen läßt, besteht sonach kein Grund, ihm den ganzen Akteninhalt zugänglich zu machen. Gründe des Daten- und Persönlichkeitsschutzes sprechen vielmehr dafür, ihm in diesem Fall die Akteneinsicht zu verwehren.

15. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 406 e Abs. 4 und 5 StPO)

In Artikel 1 Nr. 13 ist
in § 406 e Abs. 4 der Satz 2 zu streichen.

Als Folge ist
in Artikel 1 Nr. 13 in § 406 e Abs. 5 zweiter Halbsatz
die Angabe "Satz 1" zu streichen.

Begründung:

Es besteht keine Notwendigkeit, daß der Gesetzgeber die strittige Frage eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft sondergesetzlich für die Akteneinsicht des Verletzten entscheidet; eine gesetzgeberische Entscheidung kann der bevorstehenden allgemeinen Regelung über die Einsicht in Straftaten vorbehalten bleiben.

16. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 406 f Abs. 2 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 406 f Abs. 2 Satz 2
wie folgt zu fassen:

"Er kann für den Verletzten dessen Recht zur Beanstandung von Fragen (§ 238 Abs. 2, § 242) ausüben und den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 171 b des Gerichtsverfassungsgesetzes stellen, nicht jedoch, wenn der Verletzte widerspricht."

Begründung:

Die Zielsetzung dieser Regelung, dem Rechtsanwalt die Ausübung der Verletztenbefugnisse nur solange zu gestatten als der Verletzte einverstanden ist, wird durch die vorgeschlagene Fassung deutlicher und die Regelung für die Praxis handhabbarer.

17. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 406 g StPO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für die Fälle, in denen ein Verletzter im vorbereitenden Verfahren nach § 406 g StPO durch einen Rechtsanwalt die Akten einsehen lassen will, ohne ein berechtigtes Interesse darzutun, oder die Teilnahme eines Rechtsanwaltes an richterlicher Vernehmung oder richterlicher Augenscheinseinnahme wünscht, ausdrücklich geregelt werden sollte, wer über die Frage der Befugnis zum Anschluß als Nebenkläger entscheidet.

18. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 406 g Abs. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 406 g Abs. 1 die Worte "eines Rechtsanwalts als Beistand" durch die Worte "des Beistandes eines Rechtsanwalts" zu ersetzen.

Begründung:

Die unterschiedliche Fassung in § 406 f Abs. 1 und § 406 g Abs. 1 StPO hat keinen sachlichen Grund.

Es ist eine Angleichung erforderlich, wobei der Fassung des § 406 f Abs. 1 StPO der Vorzug zu geben ist.

19. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 171 b Abs. 1 Satz 2 GVG)

In Artikel 2 Nr. 1 ist in § 171 b Abs. 1
der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Es schließt die Öffentlichkeit aus, soweit die öffentliche
Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzen
würde."

Begründung:

Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist ein
Prinzip von hohem rechtsstaatlichem
Rang. Er darf zugunsten konkurrierender
Rechtsgüter nur eingeschränkt werden,
soweit dies unerlässlich ist. Den be-
rechtigten Belangen der Betei-
ligten, in ihrer Intimsphäre besser als
bisher geschützt zu werden, entspricht
der Entwurf, indem er die Gerichte bei
der Ausschlussentscheidung nach § 171b
GVG von der Sorge um den Bestand des Ur-
teils befreit. Von dieser in § 171b Abs.3
vorgesehenen Regelung ist eine wesentliche
Verbesserung des Schutzes der Intimsphäre
der Verfahrensbeteiligten zu erwarten.
Es ist nicht notwendig, zusätzlich auch
noch zu bestimmen, daß der Öffentlichkeits-
grundsatz im Zweifel hinter den Schutz
der Privatsphäre zurückzutreten hat.

20. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 95 BRAGO)

a) Artikel 3 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. § 95 erhält folgende Fassung:

"§ 95

Vertretung eines Nebenklägers und
anderer Verfahrensbeteiligter

Für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter eines Nebenklägers, eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten sowie eines Verletzten gelten die Vorschriften der §§ 83 bis 93 sinngemäß, im Fall der Tätigkeit als Beistand oder Vertreter des Verletzten jedoch mit der Maßgabe, daß sich die in den §§ 83 bis 93 genannten Mindest- und Höchstbeträge jeweils auf die Hälfte ermäßigen."

Begründung:

Das Ziel des Regierungsentwurfs, die Gebühr für den Rechtsanwalt als Beistand oder Vertreter des Verletzten auf die Hälfte der Gebühren eines Verteidigers zu bemessen, kann nicht dadurch erreicht werden, daß in § 95 vorgeschrieben wird, daß dieser Rechtsanwalt die Hälfte der Gebühren der §§ 83 bis 93 erhält. Denn bei den §§ 83 - 93 handelt es sich um Gebührenrahmen, die nach § 12 BRAGO auszufüllen sind. Von diesen Gebühren läßt sich daher die "Hälfte der Gebühren" nicht berechnen.

Die vom Regierungsentwurf vorgesehenen Rechtsanwaltsgebühren für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter des Verletzten können daher nur dadurch verwirklicht werden, daß die in den §§ 83 - 93 genannten Mindest- und Höchstbeträge der Gebührenrahmen halbiert werden, damit aus diesen Gebührenrahmen die Gebühren im Einzelfall gemäß § 12 bestimmt werden können.

- b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob gebührenmäßige Anreize für den Rechtsanwalt das Adhäsionsverfahren attraktiver gestalten können.

Begründung:

Die angestrebte stärkere Nutzung des Adhäsionsverfahrens ist nur durch eine intensivere Mitwirkung aller Prozeßbeteiligten zu erreichen. Gebührenrechtlich sollte berücksichtigt werden, daß ein Rechtsanwalt in einem Adhäsionsverfahren, das zu einer Entscheidung des Gerichts führt, normalerweise mehr Arbeit haben wird, als in einem Adhäsionsverfahren, in dem das Gericht letztlich dann nach § 405 StPO von einer Entscheidung über den Adhäsionsanspruch absieht.

Daher soll der Anwalt für den Fall, daß das Gericht eine Entscheidung trifft, statt dem Eineinhalbfachen der vollen Gebühr in der ersten Instanz und des Doppelten der vollen Gebühr in den Rechtsmittelinstanzen jeweils eine halbe Gebühr mehr erhalten.

21. Zu Artikel 1 Nr. 10 bis 12 (§§ 403 bis 406 StPO)

Die Bundesregierung wird gebeten, 18 Monate nach Inkrafttreten der Änderungen zum Adhäsionsverfahren zu prüfen, inwieweit die Änderungen zu einer größeren Anwendung des Adhäsionsverfahrens geführt haben und über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Bundesrat alsbald zu berichten.

Begründung:

Die Entschädigung des Verletzten im Strafverfahren kann wegen der schnellen Gesamterledigung aller aus der Verletzungshandlung resultierenden Rechtsstreitigkeiten der Prozeßökonomie dienen und wegen der generellen und einheitlichen Wiederherstellung des durch die Verletzungstat gestörten sozialen Rechtsfriedens für den Verletzten höchst effektiv und in besonderem Maße plausibel sein.

Es ist nicht sicher, ob die vorgeschlagenen Regelungen ausreichen, um dem Adhäsionsverfahren einen größeren Anwendungsbereich zu verschaffen. Daher ist es wünschenswert, daß in angemessener Zeit überprüft wird, ob die dem Verletzten aus der Straftat erwachsenen Schadensersatzansprüche in größerem Maße als bisher schon im Strafverfahren geltend gemacht werden.